



Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan

**Empfehlungen des Arbeitskreises II „Recht“ für die
Ausgestaltung der textlichen Teile der Bodenordnungspläne
für die Verfahrensarten nach §§ 1, 86, 87, 91 und 103a FlurbG**

**Heft 29 der Schriftenreihe
der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft
„Nachhaltige Landentwicklung“**

Vorwort zur Neuauflage

Die Erarbeitung von Grundlagenmaterial und Empfehlungen für die Vorhaben der Landentwicklung sind zwei der Aufgaben der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Nachhaltige Landentwicklung“ (ArgeLandentwicklung). In diesem Sinne verfasste die ArgeLandentwicklung in der Vergangenheit verschiedene Empfehlungen für die Verwaltungen der Länder in ihrer Schriftenreihe. Unter anderem veröffentlichte sie Muster für die textlichen Teile von Flurbereinigungsplänen. Diese fassen die Ergebnisse von komplexen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zusammen. Letztmalig befasste sich eine interdisziplinäre Projektgruppe in den Jahren 1984 bis 1987 mit diesen grundlegenden Mustern. Das Arbeitsergebnis der Projektgruppe wurde als Heft 14 in der Schriftenreihe der damaligen Arbeitsgemeinschaft „Flurbereinigung“ im Jahr 1988 herausgegeben.

Seitdem sind viele Jahre vergangen, in denen auch die Flurbereinigung und insbesondere die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen einem Wandel unterlagen. Neben der Einführung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gab es insbesondere große Änderungen im Naturschutz- und Gewässerrecht. Aber auch die Einführung des Landentwicklungsfachinformationssystems (LEFIS) und die damit verbundene weitere Automation der Bodenordnung veränderten die Anforderungen an den textlichen Teil des Flurbereinigungsplans. Der Arbeitskreis II „Recht“ der ArgeLandentwicklung hat in seiner Sitzung vom 5. bis 7. Oktober 2021 in Soest beschlossen, aus Vertretern der Arbeitskreise sowie Praktikern aus den Landesbehörden eine Unterarbeitsgruppe „Mustertextteil Flurbereinigungsplan“ zur grundlegenden Überarbeitung der gemeinsamen Mustertextteile zum Flurbereinigungsplan aus dem Jahre 1988 zu bilden.

Mitglieder der interdisziplinären Unterarbeitsgruppe waren

- **Fritjof Hans Mevert, Wiesbaden/Mainz,**
- **Miriam Drlicek, Tirschenreuth,**
- **Siegfried Engelhardt, Stendal,**
- **Sandra Funke, Döbeln,**
- **Ellen Nagel, Meiningen,**
- **Daniel Rupp, Saarbrücken,**
- **Andreas Wizesarsky, Düsseldorf,**

Die Unterarbeitsgruppe hat Musterplantexte mehrerer Bundesländer gesichtet und in einigen Sitzungen inhaltlich besprochen. Dabei wurde zudem darauf geachtet, dass die neuen Mustertextteile auch in LEFIS verwendet werden können. Im Ergebnis entstanden neue Muster zu den textlichen Teilen von Bodenordnungsplänen mit einer synoptischen Zusammenstellung zu den Mustern aus dem Jahr 1988. Das Plenum der ArgeLandentwicklung dankt der Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit und empfiehlt den Bundesländern die neuen Muster zur Anwendung in ihren Bodenordnungsverfahren.

Kiel im Februar 2024



Ina Abel

Vorsitzende der ArgeLandentwicklung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur Neuauflage	2
Inhaltsverzeichnis	3
Hinweise der Unterarbeitsgruppe zur Benutzung.....	4
Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 1 FlurbG	5
Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 86 FlurbG	39
Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 87 FlurbG	49
Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 91 FlurbG	60
Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 103a FlurbG.....	83

Hinweise der Unterarbeitsgruppe zur Benutzung

Nachstehend finden Sie die Empfehlungen der ArgeLandentwicklung zur Ausgestaltung der textlichen Teile der Bodenordnungspläne für die Verfahrensarten nach §§ 1, 86, 87, 91 und 103a FlurbG. Beachten Sie dazu folgende Hinweise:

- Als Basis für die Regelungen der textlichen Teile der Verfahrensarten nach §§ 86, 87 und 91 FlurbG steht der textliche Teil der Verfahrensart nach § 1 FlurbG. Passagen der textlichen Teile der Sonderverfahren werden nur angegeben, wenn die Sondervorschriften auch besondere Regelungen erfordern. Ansonsten sollen die Passagen des textlichen Teils nach § 1 FlurbG genutzt werden.
- Einige Regelungen sind abhängig vom Inhalt der Verfahren und bedürfen einer Anpassung oder einer Auswahl durch die jeweiligen Bearbeiterinnen und Bearbeiter.
 - Varianten sind mit „**oder**“ oder einem „**und/oder**“ gekennzeichnet.
 - Selbst zu befüllende Inhalte sind als **gelbe Felder** gekennzeichnet.
 - Namen von Nachweisen bedürfen einer landesspezifischen Anpassung. Die Namen sind als **graue Felder** gekennzeichnet.
- In den textlichen Teilen wird nur die maskuline Form von Personenangaben verwendet. Die textlichen Teile orientieren sich dabei an den Regelungen des FlurbG.
- Bearbeitbare Dateien im Format „docx“ sowie synoptische Darstellungen der Änderungen zwischen den textlichen Teilen der Veröffentlichung des Jahres 1988 und dieser aktuellen Fassung werden nur auf der Homepage der ArgeLandentwicklung unter www.landentwicklung.de im Bereich der Publikationen der ArgeLandentwicklung / Schriftenreihe veröffentlicht.

Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 1 FlurbG

Bestandteile

1. Textteil zum Flurbereinigungsplan
 - 1.1 Textlicher Teil
 - 1.2 Anhang 1: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinschaftliche Anlagen
 - 1.3 Anhang 2: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Anlagen
 - 1.4 Anhang 3: Sonstige gemeinschaftliche Anlagen
 - 1.5 Anhang 4: Geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 1.6 Anhang 5: Regelungen zum Wasserbuch
 - 1.7 Anhang 6: Baulasten
 - 1.8 Anhang 7: Kulturdenkmale
 - 1.9 Anhang 8: öffentliche Straßen
2. Gebietskarte
3. Nachweis der Teilnehmer
4. Nachweis der Nebenbeteiligten
5. Nachweis des Alten Bestandes
6. Verzeichnis der alten Flurstücke
7. Nachweis der Wertermittlung
 - 7.1 Wertermittlungskarte
 - 7.2 Wertermittlungsrahmen
 - 7.3 Wertkorrekturrahmen
8. Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)
9. Abzugsberechnung
10. Anspruchsnachweis
11. Nachweis des Neuen Bestandes
12. Verzeichnis der neuen Flurstücke
13. Zuteilungskarte
14. Sonstiges (z.B. Anordnungs- und Änderungsbeschlüsse)

Inhaltsverzeichnis textlicher Teil

- 1 Grundlagen der Flurbereinigung
 - 2 Die Beteiligten und ihre Rechte
 - 3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 4 Kosten und Beiträge
 - 5 Schlussbestimmungen
- Anhang

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) /, das Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)/ und das [Ausführungsgesetz des Landes] sind die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

1.2 Flurbereinigungsbeschluss

Der/Die/Das [Behördenname] als obere Flurbereinigungsbehörde hat nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG mit Flurbereinigungsbeschluss vom [Datum], zuletzt geändert durch Beschluss vom [Datum], das Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt (Bestandteil 14).

1.3 Flurbereinigungsgebiet

1.3.1 Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke (Bestandteil 6) ersichtlich. Hiernach hat das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von [Fläche] Hektar (ha).

1.3.2 Für den kartographischen Nachweis der alten Flurstücke dient die Gebietskarte (Bestandteil 2), deren Grundlage die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sind.

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

2.1.1 Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG); die Teilnehmer sind aus dem **Nachweis der Teilnehmer** (Bestandteil 3) ersichtlich;

- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG; diese sind aus dem **Nachweis der Nebenbeteiligten** (Bestandteil 4) ersichtlich.

2.1.2 Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden. Solche Rechte sind nicht angemeldet worden. (Bestandteil 14)

oder

Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden. Solche Rechte sind angemeldet worden (Bestandteil 14).

2.2 Die Teilnehmergeinschaft

2.2.1 Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen "**[Name der TG]**" und hat ihren Sitz in **[Sitz der TG]**.

2.2.2 Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus **[Anzahl]** Mitgliedern bestehenden Vorstand.

2.2.3 Die Teilnehmergeinschaft hat sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung nach § 18 Absatz 3 FlurbG gegeben (Bestandteil 14).

oder

Die Teilnehmergeinschaft hat sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten keine Satzung nach § 18 Absatz 3 FlurbG gegeben.

2.3 Wertermittlungsverfahren

2.3.1 Das Wertermittlungsverfahren ist nach den Vorschriften der §§ 27 bis 33 FlurbG **/in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes/** durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind am **[Datum]** nach § 32 FlurbG festgestellt worden und in dem **Nachweis der Wertermittlung** (Bestandteil 7) zusammengefasst. Sie liegen dem Flurbereinigungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

2.3.2 Für nach diesem Zeitpunkt zum Flurbereinigungsgebiet zugezogene Flurstücke sind die Ergebnisse der Wertermittlung am **[Datum]** nach § 32 FlurbG festgestellt worden (Bestandteil 7).

oder

Nach Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung sind keine Flurstücke zugezogen worden. Eine weitere Feststellung ist nicht erforderlich.

- 2.3.3 Keine Teile des Flurbereinigungsgebietes sind durch besondere Maßnahmen mit erheblichen öffentlichen Mitteln verbessert worden. Daher ist keine Aufbonitierung nach § 46 FlurbG festgestellt worden.

oder

Teile des Flurbereinigungsgebietes sind durch besondere Maßnahmen mit erheblichen öffentlichen Mitteln im Flurbereinigungsverfahren verbessert worden. Diese Aufbonitierung nach § 46 FlurbG ist am [Datum] festgestellt worden (Bestandteil 14).

- 2.3.4 Die Werte der wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks, welche dessen Wert dauernd beeinflussen, sowie der Wert der Rechte nach § 49 Absatz 3 FlurbG sind im notwendigen Umfang ermittelt worden. Die Ergebnisse sind in dem Nachweis der Wertermittlung (Bestandteil 7) enthalten.

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

- 2.4.1 Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der Teilnehmer ist der Nachweis des Alten Bestandes (Bestandteil 5). Nach § 30 FlurbG ist für die Größe der Grundstücke in der Regel die Eintragung im Liegenschaftskataster maßgebend.

- 2.4.2 Der von den Teilnehmern nach § 47 Absatz 1 FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden für / gemeinschaftliche / und / öffentliche / Anlagen ergibt sich aus der Abzugsberechnung (Bestandteil 9) und wird auf [Prozent] % des Wertes der alten Flurstücke festgesetzt; er ergibt sich aus dem Anspruchsnachweis (Bestandteil 10).

- 2.4.3 In einem Teil / einzelnen Teilen / des Flurbereinigungsgebietes besteht ein größerer von den Teilnehmern aufzubringender Bedarf an Grund und Boden für / gemeinschaftliche / und / öffentliche / Anlagen. Der von den begünstigten Teilnehmern aufzubringende Anteil nach § 47 Absatz 2 FlurbG wird deshalb wie folgt festgesetzt:

Teilgebiet A [Prozent] % des Wertes der alten Grundstücke,

Teilgebiet B [Prozent] % des Wertes der alten Grundstücke.

Die Teilgebiete sind in der Karte zum Nachweis der Wertermittlung (Bestandteil 7.1) dargestellt. Die in den Teilgebieten liegenden Flurstücke sind aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke (Bestandteil 6) ersichtlich.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet besteht in keinem Teil ein größerer von den Teilnehmern aufzubringender Bedarf an Grund und Boden für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen. Daher wird kein Abzug nach § 47 Absatz 2 FlurbG festgesetzt.

2.4.4 Die Freistellungen von der Landaufbringung, die im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) der betroffenen Teilnehmer aufgeführt sind, werden nach den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

[Grundsätze eintragen].

oder

Eine Befreiung der Teilnehmer von der Landaufbringung nach § 47 Absatz 3 FlurbG entfällt.

2.4.5 Der Abfindungsanspruch des einzelnen Teilnehmers ist aus dem **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) ersichtlich.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten allgemeinen Grundsätze nach den §§ 37 und 38 FlurbG (Bestandteil 14) neugestaltet.

3.2 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

3.2.1 Die Flurbereinigungsbehörde hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen **Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan** (Plan nach § 41 FlurbG; Bestandteil 8), der von **der / die / das [Behördenname]** als **/ obere /** Flurbereinigungsbehörde am **[Datum]** nach **§ 41 Absatz 3 FlurbG festgestellt / § 41 Absatz 4 FlurbG genehmigt** worden ist, aufgestellt.

3.2.2 Der Plan nach § 41 FlurbG ist zuletzt mit Feststellung der oberen Flurbereinigungsbehörde vom **[Datum]** geändert worden (Bestandteil 8).

oder

Der Plan nach § 41 FlurbG ist zuletzt mit Genehmigung der **/oberen/** Flurbereinigungsbehörde vom **[Datum]** geändert worden (Bestandteil 8).

oder

Der Plan nach § 41 FlurbG ist zuletzt mit Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde vom **[Datum]** unwesentlich geändert worden (Bestandteil 8).

oder

Es gab keine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.

3.2.3 Der **Plan nach § 41 FlurbG** (Bestandteil 8) wird in der Fassung vom **[Datum]** nach § 58 Absatz 1 FlurbG in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

3.2.4 Mit dem **Plan nach § 41 FlurbG** (Bestandteil 8) werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung). Andere behördliche Entscheidungen sind nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung).

3.3 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

3.3.1 Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes nach § 56 FlurbG und Untersuchung der Grenze des Neuvermessungsgebietes

3.3.1.1 Im Flurbereinigungsverfahren ist für das gesamte Verfahrensgebiet eine Neuvermessung durchgeführt worden. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes ist daher untersucht worden, ob die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, die mit der Grenze des Neuvermessungsgebietes vollständig identisch ist, mit dem Katasternachweis übereinstimmt. **[ggf. ergänzende Hinweise auf Untersuchung nach landesspezifischen Vorgaben]**

oder

Im Flurbereinigungsverfahren ist nur für Teilgebiete eine Neuvermessung durchgeführt worden. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes wurde deshalb die Übereinstimmung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mit dem Katasternachweis nur insoweit untersucht, als sie mit der Grenze des Neuvermessungsgebietes identisch ist. **[ggf. ergänzende Hinweise auf Untersuchung nach landesspezifischen Vorgaben]** Für die übrigen Teile der Grenze des Flurbereinigungsgebietes erkennen die Beteiligten den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

oder

Im Flurbereinigungsverfahren ist nur für Teilgebiete eine Neuvermessung durchgeführt worden. Da die Grenze des Neuvermessungsgebietes nicht identisch mit der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist, ist auf eine Untersuchung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes verzichtet worden. Für die Grenze des Flurbereinigungsgebietes erkennen die Beteiligten den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

oder

Im Flurbereinigungsverfahren wird keine Neuvermessung durchgeführt. Auf eine Untersuchung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes wird daher verzichtet. Für die Grenze des Flurbereinigungsgebietes erkennen die Beteiligten den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

3.3.1.2 Die Grenze des Neuvermessungsgebietes ist nach den Katastervorschriften untersucht worden. Eventuelle Abmarkungsmängel sind behoben worden. In einem besonderen Termin sind den Beteiligten die Ergebnisse erläutert und die Abmarkungen bekanntgegeben

worden. Die Nachweise der Grenzuntersuchung sind bereits zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht und von der Katasterbehörde übernommen worden.

oder

Die Grenze des Neuvermessungsgebietes ist nach den Katastervorschriften untersucht worden. Eventuelle Abmarkungsmängel sind behoben worden. Den Beteiligten werden die Abmarkungen hiermit bekanntgegeben. Die Abmarkungen werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

oder

Da im Flurbereinigungsgebiet keine Neuvermessung erfolgt, sind keine Regelungen zur Grenze des Neuvermessungsgebiets erforderlich.

3.3.1.3 Somit gilt die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, wie sie in der Zuteilungskarte dargestellt ist, nach § 56 Satz 3 FlurbG als festgelegt.

3.3.2 Vermessung und Abmarkung der neuen Flurstücke

3.3.2.1 Das Flurbereinigungsgebiet ist neuvermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und die Vermessungsschriften maßgebend.

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind den Beteiligten bekannt. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

oder

Das Flurbereinigungsgebiet ist teilweise neuvermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und die Vermessungsschriften maßgebend. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind den Beteiligten bekanntgegeben worden. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Das übrige Flurbereinigungsgebiet ist außerhalb der Grenze des Neuvermessungsgebietes im Wege der Fortführung vermessen worden. Die zuständige Katasterbehörde hat auf Grundlage der eingereichten Vermessungsschriften das Liegenschaftskataster außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens fortgeführt. Der Flurbereinigungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der Fortführung des Liegenschaftskatasters

oder

Das Flurbereinigungsgebiet ist teilweise neuvermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und die Vermessungsschriften maßgebend. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind den Beteiligten bekanntgegeben worden. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Das übrige Flurbereinigungsgebiet ist außerhalb der Grenze des Neuvermessungsgebietes im Wege der Fortführung vermessen worden. Die dabei entstandenen Grenzen und deren Abmarkung werden hiermit bekanntgegeben und anerkannt.

oder

Das Flurbereinigungsgebiet ist im Wege der Fortführung vermessen worden. Die zuständige Katasterbehörde hat auf Grundlage der eingereichten Vermessungsschriften das Liegenschaftskataster außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens fortgeführt. Der Flurbereinigungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der Fortführung des Liegenschaftskatasters

oder

Das Flurbereinigungsgebiet ist im Wege der Fortführung vermessen worden. Die dabei entstandenen Grenzen und deren Abmarkung werden hiermit bekanntgegeben und anerkannt.

oder

Das Flurbereinigungsgebiet ist nicht vermessen worden.

- 3.3.2.2 Es werden Flurstücke unverändert und ohne Neuvermessung für andere als die bisherigen Eigentümer als Abfindung ausgewiesen. Den Beteiligten sind die Grenzen dieser Flurstücke bekannt; diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes entsprechend dem Inhalt des Liegenschaftskatasters rechtsverbindlich.

oder

Alle Flurstücke werden unverändert und ohne Neuvermessung für andere als die bisherigen Eigentümer als Abfindung ausgewiesen. Den Beteiligten sind die Grenzen dieser Flurstücke bekannt; diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes entsprechend dem Inhalt des Liegenschaftskatasters rechtsverbindlich:

oder

Da das Flurbereinigungsgebiet vollständig neuvermessen wurde, werden keine Flurstücke unverändert ausgewiesen.

- 3.3.2.3 Soweit sich bei den unter 3.3.2.2 genannten Flurstücken die Flächengrößen durch eine Neuberechnung geändert haben, befindet sich bei einer Wiederezuteilung an die bisherigen Eigentümer im Nachweis des Neuen Bestandes_hierauf ein Hinweis.

oder

Da das Flurbereinigungsgebiet vollständig neuvermessen wurde, werden keine Flurstücke unverändert ausgewiesen, deren Flächen Neuberechnet wurden.

- 3.3.3 Das Flurbereinigungsgebiet hat nach dem Verzeichnis der neuen Flurstücke (Bestandteil 12) eine Größe von [Fläche] ha.

3.4 Straßen und Wege

3.4.1 Öffentliche Straßen

3.4.1.1 Im Flurbereinigungsgebiet sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder zu widmende Straßen - öffentliche Straßen – vorhanden. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der jeweiligen Ordnungsnummer aufgeführt **und/oder aus Anhang 8 ersichtlich**.

3.4.1.2 Für einige öffentliche Straßen werden **den / dem Träger(n)** der Straßenbaulast Flächen bereitgestellt und zu Eigentum zugeteilt. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) befindet sich ein Hinweis hierauf.

oder

Es wurden keine Flächen für öffentliche Straßen bereitgestellt.

3.4.1.3 Ein dementsprechender Kapitalbetrag nach § 40 FlurbG wird hierfür festgesetzt. Er ist zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen und ist im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nachgewiesen.

oder

Ein Kapitalbetrag nach § 40 FlurbG wird nicht festgesetzt.

oder

Eine Festsetzung eines Kapitalbetrages nach § 40 FlurbG ist nicht erforderlich.

3.4.1.4 Die Einmündungen von Wegen sowie Zufahrten und Zugänge zu den Bundes-, Land(es)-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sind im **Plan nach § 41 FlurbG** (Bestandteil 8) festgelegt; sie sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.

3.4.1.5 Die als **/ öffentliche / beschränkt öffentliche /** Wege ausgewiesenen Flurstücke sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) festgelegt und **/ aus Anhang 8 sowie /** der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) ersichtlich.

3.4.2 Nichtöffentliche Wege

3.4.2.1 Die im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nachgewiesenen Wege werden den jeweiligen Teilnehmern zu Eigentum zugeteilt.

Die erforderliche(n) Zustimmung(en) der Gemeinde(n) nach § 42 Absatz 2 FlurbG **liegt / liegen** vor; der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zuvor angehört worden (Bestandteil 14).

3.4.2.2 Die Benutzung der Wege ist, soweit gesetzlich oder in diesem Flurbereinigungsplan nicht etwas anderes bestimmt wird, zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gestattet.

3.4.2.3 Der Wegeeigentümer kann die Benutzung von Wegen zu einer anderen vorübergehenden Inanspruchnahme als den vorgesehenen Zwecken gestatten. Dies kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.

3.4.2.4 Bei der Benutzung der Wirtschaftswege und der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke ist alles zu unterlassen, was den Wegekörper und die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen beschädigt und ihre Benutzung behindert.

Insbesondere ist es untersagt:

- die Wege zu befahren, wenn dies aufgrund ihres witterungsbedingten Zustandes zu erheblichen Schäden führen kann,
- die im Rahmen der Flurbereinigung befestigten Wege über die zulässige Beanspruchung hinaus zu benutzen,
- die Wege bei der Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke beim Wenden zu beschädigen,
- auf den Wegen Gegenstände zu schleppen, zu lagern oder zu verbrennen.

Die durch die Nichtbeachtung dieser Festsetzungen auftretenden Schäden sind auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu beseitigen, soweit dies nicht durch den Verursacher selbst geschieht.

3.4.2.5 Soweit auf den Wegen Holz abgefahren wird, ist es untersagt, Holz

- auf den Wege- und Grabenflächen zu schleppen,
- auf der Fahrbahn und in den Gräben zu lagern,
- über aufgeweichte Wege, insbesondere während der Schneeschmelze und nach starken Niederschlägen abzufahren.

Die auf öffentlichen Straßen zulässigen Achs- und Gesamtlasten dürfen nicht überschritten werden.

Nach Beendigung der Holzabfuhr ist der Waldeigentümer oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Holzabfälle, Rinde und Reisig zu beseitigen. Entstandene Schäden an Wegen, Gräben und Böschungen sind auf Kosten des Waldeigentümers oder des Nutzungsberechtigten zu beseitigen, soweit dieses nicht durch den Verursacher selbst geschieht.

3.4.2.6 Die Unterhaltung der Wege obliegt dem Wegeeigentümer / den Wegeeigentümern mit der Übergabe an diesen / diese. Zu dieser Regelung hat der / haben die Wegeeigentümer seine/ ihre Zustimmung erteilt.

/ Die Unterhaltung der Wege, deren Ausbauzustand im Flurbereinigungsverfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen. /

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen (z.B. Stützmauern, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Hecken).

Zufahrten und Zugänge zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

3.4.2.7 Die **Gemeinde(n)** **[Gemeindenamen]** (ONr(n). **[ONr]**) ist/ sind berechtigt, die **ihr/ ihnen** durch die Unterhaltung der Wege und der in ihnen befindlichen Anlagen entstehenden sächlichen Aufwendungen auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke umzulegen, deren Grundstücke über diese Wege bewirtschaftet werden. Verteilungsmaßstab ist die Größe der Grundstücke. Dabei sind

- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu **[Prozent]** %,
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu **[Prozent]** %,
- minderwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu **[Prozent]** %

anzurechnen. Bauflächen sind nicht heranzuziehen.

Aus öffentlichem Interesse **beteiligen/beteiligt** sich die **Gemeinde(n)** an den sächlichen Aufwendungen zu **[Prozent]** % (§ 42 Absatz 2 Satz 1 FlurbG).

und/oder

Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** (ONr. **[ONr]**) ist berechtigt, die ihr durch die Unterhaltung der Wege und der in ihnen befindlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der der Verwaltung, soweit diese nicht durch Einkünfte oder durch Beiträge nach § 42 Absatz 3 FlurbG gedeckt werden, unter Anwendung des § 18 Absatz 1 und 3 FlurbG im Rahmen ihrer **Satzung** (Bestandteil 14) auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke umzulegen und von diesen einzuziehen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 FlurbG).

Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, nach denen einzelne Teilnehmer ganz oder teilweise von den Beiträgen zu den Ausführungskosten der Flurbereinigung befreit sind, gelten nicht für die Unterhaltung der Wege.

3.5 Eisenbahninfrastruktur

Im Flurbereinigungsgebiet sind Anlagen der Eisenbahninfrastruktur vorhanden. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der jeweiligen Ordnungsnummer aufgeführt.

Die Anlagen der Eisenbahninfrastruktur zur Verbindung von Straßen, Wegen und Gewässern bleiben unverändert bestehen.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind Anlagen der Eisenbahninfrastruktur vorhanden. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der jeweiligen Ordnungsnummer aufgeführt.

Änderungen an Anlagen der Eisenbahninfrastruktur zur Verbindung von Straßen, Wegen und Gewässern werden durch den **Plan nach § 41 FlurbG** (Bestandteil 8) festgesetzt.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Anlagen der Eisenbahninfrastruktur vorhanden.

3.6 Gewässer

3.6.1 Die in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellten Gewässer sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) unter **der/ den** ONr(n). **[ONr]** aufgeführt.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden.

3.6.2 Verrohrte Gewässerstrecken sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen unbeschadet der wasserrechtlichen Vorschriften oberirdisch so genutzt werden, dass die Anlagen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung gesichert bleibt. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) befindet sich ein Hinweis hierauf.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine verrohrten Gewässerstrecken vorhanden.

3.7 Anlagen der Be- und Entwässerung

3.7.1 Die Teilnehmergeinschaft führt zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit Änderungen an vorhandenen Anlagen der Be- und Entwässerung aus, die durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes notwendig werden

oder

Im Flurbereinigungsgebiet wurden keine Veränderungen an Anlagen der Be- und Entwässerung ausgeführt.

3.7.2 Von der Teilnehmergeinschaft werden nach Maßgabe des **Planes nach § 41 FlurbG** (Bestandteil 8) gemeinschaftlich genutzte Anlagen der Be- und Entwässerung hergestellt.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet werden von der Teilnehmergeinschaft keine gemeinschaftlich genutzten Anlagen der Be- und Entwässerung hergestellt.

- 3.7.3 Sofern Anlagen der Be- und Entwässerung geändert oder hergestellt werden (Nummern 3.7.1 und 3.7.2), sind diese in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flurstücke, in denen die Anlagen liegen, haben diese zu dulden und alles zu unterlassen, was deren Unterhaltung und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

Gemeinschaftliche Anlagen, für die kein eigenes Flurstück gebildet wurde, werden durch Dienstbarkeiten gesichert. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

- 3.7.4 Die Unterhaltung der vorhandenen Anlagen der Be- und Entwässerung sowie der unter den Nummern 3.7.1 bis 3.7.2 genannten Anlagen, die außerhalb der Zuständigkeitsbereiche von **Wasser- und Bodenverbänden / Unterhaltungsverbänden** liegen, obliegt den Empfängern der Landabfindung bzw. den Vorteilhabenden gemeinschaftlich.

Bei Anlagen in Flächen, die einem **Wasser- und Bodenverband / Unterhaltungsverband** angehören, obliegt die Unterhaltung den Unterhaltungspflichtigen nach Maßgabe der jeweiligen Verbandssatzung.

oder

Die Unterhaltung der vorhandenen Anlagen der Be- und Entwässerung sowie der unter den Nummern 3.7.1 bis 3.7.2 genannten Anlagen obliegt der Gemeinde.

oder

Es ist keine Aussage zur Unterhaltung von Anlagen der Be- und Entwässerung erforderlich.

- 3.8 Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Im Flurbereinigungsgebiet werden folgende Anlagen hergestellt und/oder Maßnahmen durchgeführt, bei denen Auflagen zu beachten sind:

[Maßnahmen und zugehörige Auflagen aufzählen]

oder

Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Es werden keine entsprechenden Anlagen hergestellt und/oder Maßnahmen durchgeführt.

- 3.9 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- 3.9.1 Im Flurbereinigungsgebiet werden nach Maßgabe des **Planes nach § 41 FlurbG** (Bestandteil 8) zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Entwicklung der Landschaft und zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft landschaftsgestaltende Anlagen hergestellt. Die Anlagen sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.
- 3.9.2 Die im Anhang 1 aufgeführten Anlagen werden von der Teilnehmergeinschaft als gemeinschaftliche Anlagen hergestellt und nach § 42 Absatz 2 FlurbG der jeweiligen Gemeinde **und/oder (anderen Trägern)** zu Eigentum und zur Unterhaltung zugeteilt. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) ausgewiesen.
- Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden in Spalte 6 des Anhangs 1 festgesetzt. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) befindet sich ein Hinweis hierauf.
- Die **Gemeinde(n) hat / haben** diesen Regelungen zugestimmt.
- 3.9.3 Im Flurbereinigungsgebiet wird zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für die nachstehenden öffentlichen Anlagen Land nach **den §§ 40 und/oder 54 Absatz 2 FlurbG und/oder aus dem Abfindungsanspruch der ONr(n). [ONr]** mit deren Zustimmung bereitgestellt und **den(m)** im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) aufgeführten **Empfänger(n)** zu Eigentum zugeteilt.
- Diese(r) haben / hat** den im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nach § 40 FlurbG festgesetzten Kapitalbetrag zu zahlen.
- Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden in Spalte 6 des Anhangs 2 festgesetzt.
- oder**
- Im Flurbereinigungsgebiet wird zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für öffentliche Anlagen Land nach den §§ 40 oder 54 Absatz 2 FlurbG oder aus dem Abfindungsanspruch einer Ordnungsnummer nicht bereitgestellt.
- 3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen
- 3.10.1 Folgende sonstige gemeinschaftliche Anlagen werden nach Maßgabe des **Planes nach § 41 FlurbG** (Bestandteil 8) hergestellt und ausgewiesen:
- [Anlagen aufzählen]**
- Sie werden im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) unter den ONrn. **[ONr]** aufgeführt und den Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.
- Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden, soweit sie grundbuchlich gesichert werden, im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11), ansonsten wie in Anhang 3 festgesetzt:

oder

Im Flurbereinigungsgebiet werden keine sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen hergestellt und ausgewiesen.

- 3.10.2 Für folgende sonstige öffentliche Anlagen wird das erforderliche Land nach den §§ 40 und 54 Absatz 2 FlurbG bereitgestellt und den im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) unter den ONrn. **[ONr]** aufgeführten Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt:

[Anlagen aufzählen]

Die Empfänger haben die im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nach § 40 FlurbG festgesetzten Kapitalbeträge zu zahlen.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet wird für sonstige öffentliche Anlagen Land nach den §§ 40 oder 54 Absatz 2 FlurbG oder aus dem Abfindungsanspruch einer Ordnungsnummer nicht bereitgestellt.

- 3.11 Neuordnung des Grundeigentums

- 3.11.1 Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Vorschriften der §§ 44 bis 50, 52 bis 55, 68 bis 78 und 85 FlurbG abgefunden.

Die Landabfindungen und ihre Empfänger sowie die Neuordnung der Rechte werden in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nachgewiesen; erforderliche Geldleistungen werden im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nachgewiesen.

- 3.11.2 Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen werden nach § 44 Absatz 3 FlurbG in Geld ausgeglichen. Der Geldausgleich wird durch Multiplikation der Wertdifferenz mit dem im **Nachweis der Wertermittlung** (Bestandteil 7) dokumentierten Kapitalisierungsfaktor berechnet.

- 3.11.3 Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, wird eine Abfindung nicht gewährt.

und/oder

Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die nicht entbehrlich werden, wird eine Abfindung in Land, durch gleichartige Rechte oder mit Zustimmung der Berechtigten in Geld gewährt. Die Abfindung ist aus dem **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer ersichtlich.

oder

Aufzuhebende Rechte nach § 49 FlurbG sind nicht vorhanden.

3.11.4 Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, tritt nach § 68 FlurbG die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke.

3.11.5 Holzpflanzen nach § 50 Absatz 1 FlurbG hat der Empfänger zu übernehmen.

Für die Abgabe derartiger Holzpflanzen wird der bisherige Eigentümer durch die Teilnehmergeinschaft in Geld abgefunden.

Hierfür verlangt die Teilnehmergeinschaft [Name] eine angemessene Erstattung durch die Empfänger der Holzpflanzen.

Die Abfindungs- und Erstattungsbeträge sind aus dem Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer ersichtlich.

/ Die Festsetzung der Abfindungs- bzw. Erstattungsbeträge bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten./

oder

Holzpflanzen nach § 50 Absatz 1 FlurbG hat der Empfänger zu übernehmen.

Die Teilnehmer ONrn. [ONrn] haben mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde eine Vereinbarung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 FlurbG getroffen (Bestandteil 14).

oder

Regelungen zur Abgabe und Übernahme von Holzpflanzen nach § 50 Absatz 1 und 2 FlurbG sind nicht erforderlich.

3.11.6 Das für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land („Masseland“) ist nach § 54 Absatz 2 FlurbG / in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise und/oder für Siedlungszwecke / verwendet worden.

oder

Das für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land („Masseland“) ist teilweise nach § 54 Absatz 2 FlurbG / in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise und/oder für Siedlungszwecke / verwendet worden. Die Zuteilung des übrigen „Masselandes“ bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

oder

Das für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land („Masseland“) wird nach § 54 Absatz 2 FlurbG / in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise und/oder für Siedlungszwecke / verwendet. Die Zuteilung des übrigen „Masselandes“ bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

oder

Eine Zuteilung von Land nach § 54 Absatz 2 FlurbG ist nicht notwendig.

3.11.7 Vorübergehende Nachteile nach § 51 Absatz 1 FlurbG sind den Teilnehmern in Geld oder in anderer Art ausgeglichen worden. Die Ausgleiche sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nachgewiesen.

oder

Es gibt keine vorübergehende Nachteile nach § 51 Absatz 1 FlurbG, die in Geld oder anderer Art auszugleichen sind.

3.11.8 **Regelungen zu Waldgrundstücken sind landesspezifisch zu treffen.**

3.11.9 **Regelungen zu Rebflächen sind landesspezifisch zu treffen.**

3.11.10 **Regelungen zu ökologischer Bewirtschaftung und/oder Sonderkulturen sind landesspezifisch zu treffen.**

3.12 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse

3.12.1 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft:

[Schutzgebiete aufzählen].

Sie sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.

Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die Eintragungen in den Registern über die geschützten Teile von Natur und Landschaft werden nach Anhang 4 geändert.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine geschützten Teile von Natur und Landschaft.

3.12.2 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich **Kulturdenkmäler/ Baudenkmäler/ Denkmalbereiche / und / Bodendenkmäler**. Sie sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt. Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis. Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen nach Anhang 7 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine **Kulturdenkmäler/ Baudenkmäler/ Denkmalbereiche/ und/ Bodendenkmäler**.

3.12.3 Im Flurbereinigungsgebiet sind die in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellten **Wasserschutzgebiete /und/ Überschwemmungsgebiete** / vorhanden:

[Schutzgebiete aufzählen]

Die sich aus den geltenden Schutzvorschriften ergebenden Beschränkungen der alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine **Wasserschutzgebiete/ und/ Überschwemmungsgebiete**.

3.12.4 Teile des Flurbereinigungsgebietes liegen im **Gebiet/ des/ der/ Wasser- und Boden-/ verbandes / verbände**. Soweit die Mitgliedschaft an das Grundeigentum anknüpft, geht sie sowie die mit ihr verbundenen Rechte und Lasten auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über. Das Verbandsgebiet ist in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.

Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in keinem Gebiet eines Wasser- und Bodenverbandes.

3.12.5 Im Flurbereinigungsgebiet sind Schutzbereiche nach dem Schutzbereichgesetz vorhanden.

Die geltenden Beschränkungen gehen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 FlurbG auf die in diesen Gebieten ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Schutzbereiche nach dem Schutzbereichgesetz vorhanden.

3.12.6 Auf einigen Flurstücken befinden sich Vermessungsmarken der Landesvermessung (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte). Die Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten dieser Flurstücke haben nach **[Benennung der gesetzlichen Grundlage]** diese zu dulden und zu schützen. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Flurstücke befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine Vermessungsmarken der Landesvermessung (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte).

3.12.7 Die Rechtsverhältnisse an den Grenzen und nachbarrechtliche Beschränkungen in der Nutzung der Abfindungsgrundstücke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzend wird folgendes festgesetzt:

1. Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzlich geforderte Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume/ **[bis zur Abgängigkeit]** / zu dulden. Darüberhinausgehende Verpflichtungen können sich nach Nummer 3.9 ergeben.

2. **[weitere Regelungen]**

3.13 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen

3.13.1 Die nach § 49 Absatz 1 FlurbG aufgehobenen Rechte sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben.

oder

Es werden keine Rechte nach § 49 Absatz 1 FlurbG aufgehoben.

3.13.2 Die übrigen in den Abteilungen II und III des Grundbuches vorgetragenen Rechte und Belastungen gehen nach § 68 FlurbG auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben.

Die Rechte und Belastungen sind aus der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

3.13.3 Die im Grundbuch nach § 49 FlurbG einzutragenden gleichartigen Rechte und Belastungen (3.11.3) und die im Grundbuch neu einzutragenden Rechte und Belastungen werden mit dem Inhalt und dem Rang festgesetzt, der im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) angegeben ist.

Die Rechte und Belastungen sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer nachgewiesen und aus der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

3.13.4 Die Verpflichtungen aus den nach § 49 Absatz 1 FlurbG aufgehobenen, jedoch nicht entbehrlich werdenden örtlich gebundenen privaten Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, werden für die Empfänger der in dieser Lage ausgewiesenen Landabfindungen neu begründet. Der Inhalt der Verpflichtungen ist diesen Empfängern der Landabfindungen bekannt.

Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

3.14 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen

3.14.1 In das Wasserbuch sind für das Flurbereinigungsgebiet **Erlaubnisse/ Bewilligungen/ alte Rechte und Befugnisse/ Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete** eingetragen.

Bei den betroffenen Flurstücken findet sich im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) ein entsprechender Hinweis.

und/oder

Die betroffenen Flurstücke und die jeweiligen Regelungen sind in dem Anhang 5 aufgeführt.

3.14.2 Fischereirechte

3.14.2.1 Die Fischereirechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Gewässereigentümer über.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden, daher werden keine Regelungen zu Fischereirechten getroffen.

3.14.2.2 Soweit an den Gewässern selbständige Fischereirechte bestehen, gehen diese unberührt auf die neuen Flurstücke über. Bei den betroffenen Flurstücken findet sich im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet werden selbständige Fischereirechte geändert. Bei den betroffenen Flurstücken findet sich im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind **keine Gewässer und/oder selbständige Fischereirechte** vorhanden, daher werden keine Regelungen zu selbständigen Fischereirechten getroffen.

3.14.3 Baulasten

3.14.3.1 Für das Flurbereinigungsgebiet sind keine Baulasten im Baulastenverzeichnis eingetragen.

oder

In dem Baulastenverzeichnis **[Verzeichnis]** sind für das Flurbereinigungsgebiet Baulasten eingetragen. Bei den betroffenen Flurstücken findet sich im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) ein entsprechender Hinweis.

und/oder

Die betroffenen Flurstücke und die jeweiligen Regelungen sind in der Anhang 6 aufgeführt.

3.14.3.2 Anstelle der im Verzeichnis nach Nr. 3.14.3.1 bezeichneten alten Flurstücke treten die im Anhang 6 bezeichneten Flurstücke:

oder

Da keine Baulasten im Flurbereinigungsverfahren vorhanden sind, ist keine Regelung zum Übergang auf neue Flurstücke erforderlich.

3.14.3.3 Die im Verzeichnis zu Nr. 3.14.3.1 unter **der/den laufenden Nummer(n) [Ifd. Nr(n)] aufgeführte/n Baulast/en wird/werden** durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich.

oder

Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden keine Baulasten entbehrlich.

oder

Da keine Baulasten im Flurbereinigungsverfahren vorhanden sind, ist keine Regelung zum Wegfall von Baulasten erforderlich.

3.14.3.4 Die Empfänger der Landabfindungen haben die auf den Abfindungsflurstücken ruhenden Baulasten jeweils gegen sich gelten lassen. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

3.14.4 Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Grundstückseigentümer über. Die Ausübung der Jagdrechte sowie die Abgrenzung der gemeinschaftlichen **Jagdbezirke/Eigenjagdbezirke** und die Gültigkeit der Jagdpachtverträge nach den §§ 7, 8 und 11 BJagdG werden durch die Flurbereinigung nicht berührt.

Die Jagdrechte bleiben ihrem Inhalt nach unberührt. Der Flurbereinigungsplan trifft insoweit keine Festsetzungen. Soweit sich im Flurbereinigungsverfahren eingetretene Grenzänderungen jedoch jagdrechtlich auswirken können, sind die Bestimmungen des Jagdrechtes maßgebend.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Jagdrechte vorhanden.

3.14.5

Alle im Flurbereinigungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte werden aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Flurbereinigungsplan neu geregelt sind.

In der Ortslage bleiben solche Dienstbarkeiten und Rechte, soweit sie nicht durch den Flurbereinigungsplan neu geregelt worden sind, unberührt.

Die zur Ortslage im Sinne dieser Festsetzung gehörenden Flurstücke sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) gekennzeichnet.

Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein Hinweis hierauf.

3.14.6

Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt, soweit ihre Lage bekannt ist.

Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der neuen Grundstücke unbeschadet sonstiger Vorschriften nur so genutzt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung und Unterhaltung gesichert bleiben.

3.15

Änderung von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen

Im Flurbereinigungsverfahren werden Grenzänderungen nicht vorgenommen.

oder

Die Grenzen zwischen den nachfolgend aufgeführten Gemeinden werden unter Berücksichtigung der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes geändert.

[Grenzänderung aufzählen]

Die Änderung bezieht sich auch auf die Grenzen

der Kreise **[Landkreisnamen]**,

der Regierungsbezirke **[RegBez-Namen]**,

der Länder **[Ländernamen]**

soweit sie mit den Grenzen der Gemeinden übereinstimmen. Der Verlauf der neuen Grenzen ist in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.

Die Flächenänderungen für die betroffenen Gebietskörperschaften sind aus der Zuteilungskarte (Bestandteil 13), aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke (Bestandteil 6) und aus dem Verzeichnis der neuen Flurstücke (Bestandteil 12) ersichtlich.

Die beteiligten Gebietskörperschaften / und Länder / haben den Grenzänderungen zugestimmt (Bestandteil 14).

Die rechtzeitige Verständigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden/ und der obersten Landesbehörden / ist erfolgt.

Ein Geldausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften findet nicht statt.

3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegesetzungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Absatz 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegesetzgebung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Absatz 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzgebung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Absatz 4 Satz 2 FlurbG):

- | | |
|---------------------|--|
| Nr. 3.4.1.5 | Die Zweckbestimmung der Wege |
| Nr. 3.4.2.2 | Das Benutzungsrecht für die Wege |
| Nr. 3.4.2.3 | Die Erweiterung des Benutzungsrechts für die Wege |
| Nr. 3.4.2.4 | Das Wenden auf den Wegen |
| Nr. 3.4.2.5 | Die Sonderregelungen bei der Holzabfuhr |
| Nr. 3.4.2.6 | Die Unterhaltungspflicht für die Wege |
| Nr. 3.4.2.7 | Die Umlage der Unterhaltungsaufwendungen für die Wege |
| Nr. 3.7.3 | Die Duldungspflicht für Anlagen der Be- und Entwässerung |
| Nr. 3.7.4 | Die Unterhaltungspflicht für Anlagen der Be- und Entwässerung |
| Nr. 3.9.2 und 3.9.3 | Das Nutzungsrecht sowie die Unterhaltungspflicht der Anlagen für den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Erholung |
| Nr. 3.10.1 | Das Nutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen |
| Nr. 3.12.7 | Ergänzende nachbarrechtliche Festsetzungen |

Für die im Gebiet der Gemeinde(n) [Namen] liegenden Flurstücke / Für folgende Flurstücke Gemarkung [Name] Flur [Nr] Flurstück Nr.[Nr],
[weitere aufzählen]

findet die vorstehende Regelung keine Anwendung; die dort dafür geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

4 Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land **[Land]** (§ 104 FlurbG).

4.2 Ausführungskosten

4.2.1 Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft **[Name]** zur Last (§ 105 FlurbG).

4.2.2 Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** erhält für die Ausführung folgender Maßnahmen die anteiligen Ausführungskosten erstattet (Kostenbeteiligung Dritter):

[Maßnahmen aufzählen]

Der Kapitalbetrag ist aus dem **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer ersichtlich.

oder

Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** erhält keine Ausführungskosten von Dritten erstattet.

4.2.3 Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** erhält im Rahmen der jeweils gültigen Finanzierungsrichtlinien Zuschüsse zu den Ausführungskosten.

4.2.4 Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** hat die nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Zuschüsse verbleibenden Ausführungskosten zu tragen.

oder

Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** hat die nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Zuschüsse verbleibenden Ausführungskosten zu tragen. Durch schriftliche **Vereinbarung(en)** mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft **haben / hat [Namen des/der Träger]** die verbleibenden Ausführungskosten zur Minimierung der nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu erhebenden Beiträge übernommen.

oder

Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** hat die nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Zuschüsse verbleibenden Ausführungskosten zu tragen. Durch schriftliche **Vereinbarung(en)** mit dem Vorstand der TG **haben / hat [Namen des/der Träger]** einen Anteil der verbleibenden Ausführungskosten zur Minimierung der nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu erhebenden Beiträge übernommen.

4.3 Beiträge

4.3.1 Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu leisten. Der von dem einzelnen Teilnehmer aufzubringende Beitrag wird nach dem Wertverhältnis der neuen Grundstücke ermittelt.

oder

Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu leisten. Der von dem einzelnen Teilnehmer aufzubringende Beitrag wird nach **[Maßstab]** ermittelt.

oder

Die Teilnehmer haben keine Beiträge nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu leisten.

4.3.2 In Teilen des Flurbereinigungsgebietes sind durch besondere Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich. Diese Gebiete sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt. Nach § 19 Absatz 2 FlurbG werden die Beiträge der in diesen Teilen abgefundenen Teilnehmer entsprechend den Mehrkosten erhöht. Die Erhöhung des Beitrages wurde nach den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

[Grundsätze einfügen]

oder

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Teilgebiete mit außergewöhnlich hohen Aufwendungen vorhanden. Eine Beitragserhöhung nach § 19 Absatz 2 FlurbG ist daher nicht erforderlich.

4.3.3 Nach §19 Absatz 3 FlurbG werden zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten einzelne Teilnehmer von der Aufbringung der Beiträge ganz oder teilweise befreit. Die Befreiungen von der Beitragspflicht werden nach den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

[Grundsätze einfügen]

oder

Es werden keine Teilnehmer nach § 19 Absatz 3 FlurbG ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit.

4.3.4 Zum Ausgleich von Vorteilen nach § 106 FlurbG wird den Eigentümern von Grundstücken, die nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehören, aber von der Flurbereinigung wesentliche Vorteile haben, ein den Vorteilen entsprechender Beitrag zu den Ausführungskosten auferlegt. Die Heranziehung zu den Kosten wird nach den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

[Grundsätze einfügen]

oder

Es werden keine Eigentümer von Grundstücken, die nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehören, zu Beiträgen herangezogen.

- 4.3.5 Sofern für die Teilnehmer eine Beitragspflicht besteht, wird der Beitrag des einzelnen Teilnehmers im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) festgesetzt. Die Beitragspflicht ruht nach § 20 FlurbG als öffentliche Last auf den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet. Etwaige erhobene Vorschüsse werden auf den festgesetzten Beitrag angerechnet.

oder

Sofern für die Teilnehmer eine Beitragspflicht besteht, wird der Beitrag des einzelnen Teilnehmers in einem gesonderten Bescheid der Teilnehmergeinschaft festgesetzt. Die Beitragspflicht ruht nach § 20 FlurbG als öffentliche Last auf den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet. Etwaige erhobene Vorschüsse werden auf den festgesetzten Beitrag angerechnet.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Folgende Regelungen stehen noch aus:

1. Nr. 3.11.5 Ausgleiche nach § 50 Absatz 1 FlurbG

2. Nr. 3.11.6 Landzuteilungen nach § 54 Absatz 2 FlurbG

oder

Es bestehen keine Regelungsvorbehalte.

- 5.2 Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens **erhält/erhalten** die **Gemeinde(n) [Namen]** nach § 150 FlurbG zur Aufbewahrung:

- eine Ausfertigung der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13),
- eine Kopie des **Verzeichnisses der neuen Flurstücke** (Bestandteil 12),
- eine Kopie der **Karte zum Plan nach § 41 FlurbG** und eine Kopie des **Verzeichnisses der planfeststellungsbezogenen Anlagen** (Auszug aus Bestandteil 8)
- eine Ausfertigung des **textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes** (Bestandteil 1),
- eine Kopie der Schlussfeststellung

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

Anhang 1: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinschaftliche Anlagen

Zweckbestimmung	Anlage		Teilnehmer ONr.	Rechtsgrundlage für die Landbereitstellung	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
	Flur	Flur- stück			
1	2	3	4	5	6

Anhang 2: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Anlagen

Zweckbestimmung	Anlage			Rechtsgrundlage für die Landbereitstellung	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
	Gemarkung		Teilnehmer ONr.		
	Flur	Flurstück			
1	2	3	4	5	6

Anhang 3: sonstige gemeinschaftliche Anlagen

Art der Anlage	Gemarkung		Teilnehmer ONr.	Nutzungs- berechtigter ONr.	Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
	Flur	Flur- stück			
1	2	3	4	5	6

Anhang 4: geschützte Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsteil; Landschattsbestandteil {Bezeichnung}	Grundstück Gemarkung		Teilnehmer ONr.	Bemerkungen
	Flur	Flurstück		
1	2	3	4	5

Anhang 5: Regelungen zum Wasserbuch

Alter Bestand							
Akten- nachweis	Beschreibung der Belastung bzw. des Rechts, des Schutz- gebietes oder ähnliches	Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück		
		Gemarkung		Teilnehmer ONr.	Gemarkung		Teilnehmer ONr.
		Flur	Flur- stück		Flur	Flur- stück	
1	2	3	4	5	6	7	8

Neuer Bestand						
Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück			Beschreibung der Änderung
Gemarkung		Teilnehmer ONr.	Gemarkung		Teilnehmer ONr.	
Flur	Flur- stück		Flur	Flur- stück		
9	10	11	12	13	14	15

Anhang 6: Baulasten

Alter Bestand							
Akten- nachweis lfd. Nr.	Beschreibung der Belastung bzw. des Rechts, des Schutz- gebietes oder ähnliches	Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück		
		Gemarkung		Teilnehmer ONr.	Gemarkung		Teilnehmer ONr.
		Flur	Flur- stück		Flur	Flur- stück	
1	2	3	4	5	6	7	8

Neuer Bestand						
Berechtigtes Grundstück			Belastetes Grundstück			Beschreibung der Änderung
Gemarkung		Teilnehmer ONr.	Gemarkung		Teilnehmer ONr.	
Flur	Flur- stück		Flur	Flur- stück		
9	10	11	12	13	14	15

Anhang 7: Kulturdenkmale

Kulturdenkmal (Bezeichnung)	Grundstück			Bemerkungen
	Gemarkung		Teilnehmer ONr.	
	Flur	Flurstück		
1	2	3	4	5

Anhang 8: öffentliche Straßen

Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 86 FlurbG

Bestandteile

1. Textteil zum Flurbereinigungsplan
 - 1.1 Textlicher Teil
 - 1.2 Anhang 1: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinschaftliche Anlagen
 - 1.3 Anhang 2: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Anlagen
 - 1.4 Anhang 3: Sonstige gemeinschaftliche Anlagen
 - 1.5 Anhang 4: Geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 1.6 Anhang 5: Regelungen zum Wasserbuch
 - 1.7 Anhang 6: Baulasten
 - 1.8 Anhang 7: Kulturdenkmale
 - 1.9 Anhang 8: öffentliche Straßen
2. Gebietskarte
3. Nachweis der Teilnehmer
4. Nachweis der Nebenbeteiligten
5. Nachweis des Alten Bestandes
6. Verzeichnis der alten Flurstücke
7. Nachweis der Wertermittlung
 - 7.1 Wertermittlungskarte
 - 7.2 Wertermittlungsrahmen
 - 7.3 Wertkorrekturrahmen
8. **Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) /
Detailbeschreibung der Maßnahmen (Ausbauplan)**
9. Abzugsberechnung
10. Anspruchsnachweis
11. Nachweis des Neuen Bestandes
12. Verzeichnis der neuen Flurstücke
13. Zuteilungskarte
14. Sonstiges (z.B. Anordnungs- und Änderungsbeschlüsse)

Inhaltsverzeichnis textlicher Teil

- 1 Grundlagen der Flurbereinigung
 - 2 Die Beteiligten und ihre Rechte
 - 3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 4 Kosten und Beiträge
 - 5 Schlussbestimmungen
- Anhang

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG

1.2 Flurbereinigungsbeschluss

Der/Die/Das [Behördenname] als Flurbereinigungsbehörde hat nach § 86 Absatz 1 Nr. [1 bis 4] FlurbG mit Flurbereinigungsbeschluss vom [Datum], zuletzt geändert durch Beschluss vom [Datum], das Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt (Bestandteil 14).

1.3 Flurbereinigungsgebiet

1.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

1.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

2.1.1 Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG); die Teilnehmer sind aus dem Nachweis der Teilnehmer (Bestandteil 3) ersichtlich,

- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG /so- wie als Träger/ des Unternehmens / der Maßnahme / nach § 86 Absatz 2 Nr. 3 FlurbG/.

Sie sind aus dem Nachweis der Nebenbeteiligten (Bestandteil 4) ersichtlich.

2.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.2 Die Teilnehmergeinschaft

2.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

Von der Bildung eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist nach § 86 Absatz 2 Nr. 8 FlurbG in Verbindung mit § 95 FlurbG abgesehen worden.

2.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3 Wertermittlungsverfahren

2.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

Das Wertermittlungsverfahren ist nach den Vorschriften der §§ 27 bis 33 FlurbG durchgeführt worden. Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse wird nach § 86 Absatz 2 Nr. 4 FlurbG mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden.

2.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

Eine Regelung für zugezogene Flurstücke ist in diesem Verfahren nicht erforderlich, da die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse nach § 86 Absatz 2 Nr. 4 FlurbG mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden wird (siehe Nr. 2.3.1).

2.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

2.4.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

3.2 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

oder

Detailbeschreibung der Maßnahmen

3.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

Ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird nicht aufgestellt (§ 86 Absatz 2 Nr. 5 FlurbG).

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Sie sind in der **Detailbeschreibung der Maßnahmen** nach § 86 Absatz 2 Nr. 5 Satz 2 FlurbG (Ausbauplan; Bestandteil 8) und in der Zuteilungsteilungskarte (Bestandteil 13) dargestellt.

oder

Ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird nicht aufgestellt (§ 86 Absatz 2 Nr. 5 FlurbG). Es werden keine Maßnahmen durchgeführt.

3.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

[Gliederungspunkt löschen]

3.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

[Gliederungspunkt löschen]

3.2.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

[Gliederungspunkt löschen]

3.3 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

3.3.1 Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 56 FlurbG und Untersuchung der Grenze des Neuvermessungsgebietes

- 3.3.1.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.3.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.3.1.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.3.2 Vermessung und Abmarkung der neuen Flurstücke

- 3.3.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.3.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.3.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4 Straßen und Wege

3.4.1 Öffentliche Straßen

- 3.4.1.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.1.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.1.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

Die Einmündungen von Wegen sowie Zufahrten und Zugänge zu den Bundes-, Land(es)-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sind im Flurbereinigungsplan festgelegt; sie sind in der **Zuteilungskarte** (siehe Bestandteil 11) dargestellt.

oder

Zu Einmündungen von Wegen sowie Zufahrten und Zugänge zu den Bundes-, Land(es)-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen werden im Flurbereinigungsplan keine Regelungen getroffen.

- 3.4.1.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.2 Nichtöffentliche Wege
- 3.4.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 3.4.2.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.2.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.2.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4.2.7 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.5 Eisenbahninfrastruktur
 - Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.6 Gewässer
 - 3.6.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.6.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.7 Anlagen der Be- und Entwässerung
 - 3.7.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.7.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.7.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.7.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.8 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.9 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.9.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

Im Flurbereinigungsgebiet werden nach Maßgabe des **Ausbauplanes** (Bestandteil 8) zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Entwicklung der Landschaft und zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft landschaftsgestaltende Anlagen hergestellt. Die Anlagen sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.

- 3.9.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.9.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen
 - 3.10.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

Folgende sonstige gemeinschaftliche Anlagen

[Anlagen aufzählen]

werden nach Maßgabe des Ausbauplanes (Bestandteil 8) hergestellt und ausgewiesen. Sie werden im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) unter den / der ONrn. [ONr] aufgeführt und den Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden, soweit sie grundbuchlich gesichert werden, im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11), ansonsten wie in Anhang 3 festgesetzt.

3.10.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11 Neuordnung des Grundeigentums

3.11.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.7 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.8 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.9 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.10 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse

3.12.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 3.12.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.12.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.12.7 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.13 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen
 - 3.13.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.13.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.13.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.13.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.14 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen
 - 3.14.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.2 Fischereirechte
 - 3.14.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.3 Baulasten
 - 3.14.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.3.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.15 Änderung von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen
 - Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegesetzungen
- 4 Kosten und Beiträge

4.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2 Ausführungskosten

4.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

oder

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG), soweit sie nicht nach § 86 Absatz 3 FlurbG dem /der [Name] als Träger der Maßnahmen auferlegt werden.

Der Kapitalbetrag ist im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer festgesetzt.

4.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3 Beiträge

4.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

5 Schlussbestimmungen

5.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

5.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Anhang 1: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinschaftliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 2: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 3: sonstige gemeinschaftliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 4: geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 5: Regelungen zum Wasserbuch

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 6: Baulasten

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 7: Kulturdenkmale

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 8: öffentliche Straßen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 87 FlurbG

Bestandteile

1. Textteil zum Flurbereinigungsplan
 - 1.1 Textlicher Teil
 - 1.2 Anhang 1: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinschaftliche Anlagen
 - 1.3 Anhang 2: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Anlagen
 - 1.4 Anhang 3: Sonstige gemeinschaftliche Anlagen
 - 1.5 Anhang 4: Geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 1.6 Anhang 5: Regelungen zum Wasserbuch
 - 1.7 Anhang 6: Baulasten
 - 1.8 Anhang 7: Kulturdenkmale
2. Gebietskarte
3. Nachweis der Teilnehmer
4. Nachweis der Nebenbeteiligten
5. Nachweis des Alten Bestandes
6. Verzeichnis der alten Flurstücke
7. Nachweis der Wertermittlung
 - 7.1 Wertermittlungskarte
 - 7.2 Wertermittlungsrahmen
 - 7.3 Wertkorrekturrahmen
8. Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)
9. Abzugsberechnung
10. Anspruchsnachweis
11. Nachweis des Neuen Bestandes
12. Verzeichnis der neuen Flurstücke
13. Zuteilungskarte
14. Sonstiges (z.B. Anordnungs- und Änderungsbeschlüsse)

Inhaltsverzeichnis textlicher Teil

- 1 Grundlagen der Flurbereinigung
 - 2 Die Beteiligten und ihre Rechte
 - 3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 4 Kosten und Beiträge
 - 5 Schlussbestimmungen
- Anhang

- 1 Grundlagen der Flurbereinigung
 - 1.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG*
 - 1.2 Flurbereinigungsbeschluss
 - 1.2.1 Der/Die/Das [Behördenname] als obere Flurbereinigungsbehörde hat auf Antrag der/ die/ das [Behördenname] als Enteignungsbehörde mit Flurbereinigungsbeschluss vom [Datum], zuletzt geändert durch Beschluss vom [Datum], nach § 87 FlurbG das Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt (Bestandteil 14).
Es dient [dem / den Vorhaben des / der Unternehmensträger/s].
 - 1.3 Flurbereinigungsgebiet
 - 1.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 1.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 2 Die Beteiligten und ihre Rechte
 - 2.1 Die einzelnen Beteiligten
 - 2.1.1 Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)
 - als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG); die Teilnehmer sind aus dem Nachweis der Teilnehmer (Bestandteil 3) ersichtlich,
 - als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG sowie [Name des Trägers] als Träger des Unternehmens nach § 88 Nr. 2 FlurbG.

Sie sind aus dem **Nachweis der Nebenbeteiligten** (Bestandteil 4) ersichtlich.

2.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.2 Die Teilnehmergeinschaft

2.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3 Wertermittlungsverfahren

2.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.3.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

2.4.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2.4.2 Die für das Unternehmen benötigten Flächen werden von den Teilnehmern nach § 88 Nr. 4 FlurbG aufgebracht, soweit der Flächenbedarf nicht aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmens und/oder durch Verzichte nach § 52 FlurbG gedeckt ist.

Der Anteil gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG beträgt **[Prozent]** % des ermittelten Einlagewertes; er ergibt sich aus dem **Anspruchsnachweis** (Bestandteil 10).

oder

Die Aufbringung der Flächen für das Unternehmen erfolgt aus dessen Abfindungsanspruch und/oder durch Verzichte nach § 52 FlurbG. Daher sind von den Teilnehmern keine Flächen aufzubringen (§ 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG).

2.4.3 Um die wirtschaftliche Fortführung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe nicht zu gefährden, werden einzelne Teilnehmer von der Aufbringung ihres Flächenanteils ganz oder teilweise befreit (§ 88 Nr. 4 Satz 2 FlurbG). Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der betroffenen Teilnehmer ist der Umfang der Befreiung nachgewiesen.

2.4.4 *Wie Nr. 2.4.5 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

- 3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze
 - 3.1.1 Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten allgemeinen Grundsätze nach den §§ 37 und 38 FlurbG (Bestandteil 14) neugestaltet.
 - 3.1.2 Die für das Unternehmen erforderlichen Flächen werden aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers und/oder nach § 54 Abs. 2 FlurbG und/oder nach § 88 Nr. 4 FlurbG bereitgestellt und dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt, der hierfür die im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) festgesetzten Kapitalbeträge zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen hat.
 - 3.1.3 Der Träger des Unternehmens hat der Teilnehmergeinschaft die Kosten zu erstatten, die diese zur Behebung von Nachteilen und im Falle der Nichtbehebung solcher Nachteile zur Geldentschädigung einzelner Teilnehmer nach § 88 Nr. 5 FlurbG aufzuwenden hat.
Die Geldentschädigungen und die Maßnahmen zur Behebung von Nachteilen sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nachgewiesen.
- 3.2 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
 - 3.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.2.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.3 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke
 - 3.3.1 Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 56 FlurbG und Untersuchung der Grenze des Neuvermessungsgebietes
 - 3.3.1.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.3.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.3.1.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.3.2 Vermessung und Abmarkung der neuen Flurstücke
 - 3.3.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.3.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 3.3.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.4 Straßen und Wege
 - 3.4.1 Öffentliche Straßen
 - 3.4.1.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.1.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.1.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.1.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.2 Nichtöffentliche Wege
 - 3.4.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.2.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.2.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.2.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.4.2.7 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.5 Eisenbahninfrastruktur
 - Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.6 Gewässer
 - 3.6.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.6.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.7 Anlagen der Be- und Entwässerung
 - 3.7.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 3.7.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.7.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.7.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.8 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.9 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 3.9.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.9.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.9.3 Im Flurbereinigungsgebiet wird zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für die nachstehenden öffentlichen Anlagen Land **aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers und/oder nach § 40 FlurbG und/oder nach § 54 Abs. 2 FlurbG und/oder nach § 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG** bereitgestellt und **dem/den** im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) aufgeführten **Empfänger(n)** mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

Diese/Dieser haben / hat den im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nach § 88 Nr. 4 Satz 4 FlurbG festgesetzten Kapitalbetrag zu zahlen.

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden in Spalte 6 des Anhangs 2 festgesetzt.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet wird zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für öffentliche Anlagen **aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers und/oder nach § 54 Abs. 2 FlurbG und/oder nach § 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG** nicht bereitgestellt.

- 3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen

3.10.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.10.2 Für folgende sonstige öffentliche Anlagen

[Anlagen aufzählen]

wird das erforderliche Land aus **dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers und/oder §40 FlurbG und/oder nach § 54 Abs. 2 FlurbG und/oder nach § 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG** bereitgestellt und den im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) unter **den / der** ONrn. **[ONr]** aufgeführten Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

Diese(r) haben / hat den im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) nach § 88 Nr. 4 Satz 4 FlurbG festgesetzten Kapitalbetrag zu zahlen.

oder

Im Flurbereinigungsgebiet wird für sonstige öffentliche Anlagen Land aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers und/oder nach § 54 Abs. 2 FlurbG und/oder nach § 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG nicht bereitgestellt.

3.11 Neuordnung des Grundeigentums

3.11.1 Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Sondervorschriften der §§ 88 und 89 FlurbG sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Abfindungsgrundsätze der §§ 44 bis 50, 52 bis 55, 68 bis 78 und 85 FlurbG abgefunden.

Die Landabfindungen und ihre Empfänger sowie die Neuordnung der Rechte werden in der Zuteilungskarte (Bestandteil 13) und im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) nachgewiesen; erforderliche Geldleistungen werden im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) nachgewiesen.

3.11.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.7 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.8 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.9 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.10 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.11 Teilnehmer, die nach Nr. 2.4.2 zur Landabgabe für das Unternehmen herangezogen werden, erhalten nach § 88 Nr. 4 FlurbG eine Geldentschädigung. Im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 4 FlurbG sind nicht zu leisten, da die Aufbringung der Flächen für das Unternehmen nach Nr. 2.4.2 aus dessen Abfindungsanspruch und/oder durch Verzichte nach § 52 FlurbG erfolgt.

3.11.12 Für Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen und die nicht behoben werden, erhalten die Teilnehmer nach § 88 Nr. 5 FlurbG eine Geldentschädigung. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Entschädigungspflichtige Nachteile nach § 88 Nr. 5 FlurbG sind nicht entstanden.

3.11.13 Auf Grund der unanfechtbar gewordenen Entscheidung der Enteignungsbehörde vom **[Datum]** werden einzelne Teilnehmer nach § 89 Absatz 1 FlurbG in Geld entschädigt.

oder

Es liegt keine nach § 89 Absatz 1 FlurbG zu berücksichtigender Entscheidung der Enteignungsbehörde vor.

3.12 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse

3.12.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.12.7 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.13 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen

3.13.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.13.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.13.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.13.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 3.14 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen
 - 3.14.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.2 Fischereirechte
 - 3.14.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.3 Baulasten
 - 3.14.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.3.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
 - 3.14.6 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.15 Änderung von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen
 - Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindecsetzungen
- 4 Kosten und Beiträge
 - 4.1 Verfahrenskosten
 - 4.1.1 Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land [Land] (§ 104 FlurbG).
 - 4.1.2 Der von dem Träger des Unternehmens an das Land [Land] zu zahlende Anteil an den Verfahrenskosten ist von der / oberen / Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 9 FlurbG festgesetzt worden. Der Kapitalbetrag ist aus dem Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) ersichtlich.
 - 4.2 Ausführungskosten
 - 4.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2.2 Der von dem Träger des Unternehmens an die Teilnehmergeinschaft zu zahlende Anteil an den Ausführungskosten ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 8 FlurbG festgesetzt worden. Der Kapitalbetrag ist aus dem **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) ersichtlich.

4.2.3 *Wie Nr. 4.2.2 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2.4 Die entstehenden Ausführungskosten werden insgesamt durch die nach den Nrn. 4.2.2 und 4.2.3 an die Teilnehmergeinschaft zu zahlenden Anteile an den Ausführungskosten gedeckt. Die Teilnehmer haben keine Beiträge nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu leisten.

oder

Die entstehenden Ausführungskosten werden nur anteilig durch die nach den Nrn. 4.2.2 und 4.2.3 an die Teilnehmergeinschaft zu zahlenden Anteile an den Ausführungskosten gedeckt. Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** erhält im Rahmen der jeweils gültigen Finanzierungsrichtlinien Zuschüsse zu den Ausführungskosten. Die Teilnehmer haben die verbleibenden Ausführungskosten durch Beiträge nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu tragen.

4.3 Beiträge

4.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

5 Schlussbestimmungen

5.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

5.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

Anhang 1: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinschaftliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 2: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 3: sonstige gemeinschaftliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 4: geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 5: Regelungen zum Wasserbuch

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 6: Baulasten

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 7: Kulturdenkmale

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 8: öffentliche Straßen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 91 FlurbG

Bestandteile

1. Textteil zum Zusammenlegungsplan
 - 1.1 Textlicher Teil
 - 1.2 Anhang 1: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinschaftliche Anlagen
 - 1.3 Anhang 2: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Anlagen
 - 1.4 Anhang 3: sonstige gemeinschaftlichen Anlagen
 - 1.5 Anhang 4: geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 1.6 Anhang 5: Regelungen zum Wasserbuch
 - 1.7 Anhang 6: Baulasten
 - 1.8 Anhang 7: Kulturdenkmale
 - 1.9 Anhang 8: öffentliche Straßen
2. Gebietskarte
3. Nachweis der Teilnehmer
4. Nachweis der Nebenbeteiligten
5. Nachweis des Alten Bestandes
6. Verzeichnis der alten Flurstücke
7. Nachweis der Wertermittlung
 - 7.1 Wertermittlungskarte
 - 7.2 Wertermittlungsrahmen
 - 7.3 Wertkorrekturrahmen
8. **Detailbeschreibung der Maßnahmen (Ausbauplan) / (entfällt)**
9. Abzugsberechnung
10. Anspruchsnachweis
11. Nachweis des Neuen Bestandes
12. Verzeichnis der neuen Flurstücke
13. Zuteilungskarte
14. Sonstiges (z.B. Anordnungs- und Änderungsbeschlüsse)

Inhaltsverzeichnis textlicher Teil

- 1 Grundlagen der Flurbereinigung
 - 2 Die Beteiligten und ihre Rechte
 - 3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 4 Kosten und Beiträge
 - 5 Schlussbestimmungen
- Anhang

1 Grundlagen der Zusammenlegung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens sind die Vorschriften der §§ 91 - 103 FlurbG. Auf das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren finden die Vorschriften über die Flurbereinigung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus dem Zweck des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens und den §§ 93 - 103 FlurbG Abweichungen ergeben (§ 92 Absatz 2 FlurbG).

1.2 Zusammenlegungsbeschluss

1.2.1 **Der/Die/Das [Behördenname]** als Flurbereinigungsbehörde hat auf Antrag **der/ des [Antragsteller]** mit Zusammenlegungsbeschluss vom **[Datum]**, zuletzt geändert durch Beschluss vom **[Datum]** nach den §§ 91, 93 FlurbG das Verfahren angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt (Bestandteil 14).

1.3 Zusammenlegungsgebiet

1.3.1 Die zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem **Verzeichnis der alten Flurstücke** (Bestandteil 6) ersichtlich. Hiernach hat das Zusammenlegungsgebiet eine Größe von **[Fläche]** Hektar (ha).

1.3.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

- 2.1.1 Am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)
- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG); die Teilnehmer sind aus dem **Nachweis der Teilnehmer** (Bestandteil 3) ersichtlich;
 - als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG; diese sind aus dem **Nachweis der Nebenbeteiligten** (Bestandteil 4) ersichtlich.
- 2.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 2.2 Die Teilnehmergeinschaft
- 2.2.1 Mit dem Zusammenlegungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen “[Name der TG]“ und hat ihren Sitz in [Sitz der TG].
- 2.2.2 Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus [Anzahl] Mitgliedern bestehenden Vorstand.
- oder**
- Von der Bildung eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist nach § 95 FlurbG abgesehen worden.
- 2.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 2.3 Wertermittlungsverfahren
- 2.3.1 Die Wertermittlung ist / in einfacher Weise / nach den Vorschriften der §§ 96, 27 bis 33 FlurbG /in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes/ durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in dem **Nachweis der Wertermittlung** (Bestandteil 7) zusammengefasst und am [Datum] nach § 32 FlurbG festgestellt worden. Sie liegen dem Zusammenlegungsplan zugrunde (§ 44 Absatz 1 Satz 2 FlurbG).
- oder**
- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit diesem Zusammenlegungsplan festgestellt und bekanntgegeben (§ 96 Satz 2 FlurbG) und liegen ihm zugrunde (§ 44 Absatz 1 Satz 2 FlurbG).
- 2.3.2 Für nachträglich zum Zusammenlegungsgebiet zugezogene Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung mit diesem Zusammenlegungsplan festgestellt und bekanntgegeben (§ 96 Satz 2 FlurbG) und liegen ihm zugrunde (§ 44 Absatz 1 Satz 2 FlurbG).
- oder**

Nach Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung sind keine Flurstücke zugezogen worden. Eine weitere Feststellung ist nicht erforderlich.

- 2.3.3 Keine Teile des Zusammenlegungsgebietes sind durch besondere Maßnahmen mit erheblichen öffentlichen Mitteln verbessert worden. Daher ist keine Aufbonitierung nach § 46 FlurbG festgestellt worden.

oder

Teile des Zusammenlegungsgebietes sind durch besondere Maßnahmen mit erheblichen öffentlichen Mitteln im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren verbessert worden. Diese Aufbonitierung nach § 46 FlurbG ist am [Datum] festgestellt worden (Bestandteil 14).

- 2.3.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG*

- 2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

- 2.4.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 2.4.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 2.4.3 In einem Teil / einzelnen Teilen / des Zusammenlegungsgebietes besteht ein größerer Bedarf an Grund und Boden für / gemeinschaftliche / und / öffentliche / Anlagen. Der von den begünstigten Teilnehmern aufzubringende Anteil nach § 47 Absatz 2 FlurbG wird deshalb wie folgt festgesetzt:

Teilgebiet A [Prozent] % des Wertes der alten Flurstücke,

Teilgebiet B [Prozent] % des Wertes der alten Flurstücke.

Die Teilgebiete sind in der Karte zum Nachweis der Wertermittlung (Bestandteil 7) dargestellt. Die in den Teilgebieten liegenden Flurstücke sind aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke (Bestandteil 6) ersichtlich.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet besteht in keinem Teil ein größerer Bedarf an Grund und Boden für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen. Daher wird kein Abzug nach § 47 Absatz 2 FlurbG festgesetzt.

- 2.4.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 2.4.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 3 Neugestaltung des Zusammenlegungsgebietes

- 3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes werden die vorhandenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und die Vereinbarungen mit den Beteiligten nach § 99 Absatz 1 FlurbG berücksichtigt. Ferner sind die Ergebnisse von folgenden Vorplanungen im möglichen Umfang beachtet worden [berücksichtigte Vorplanungen].

3.2 Detailbeschreibung der Maßnahmen

Ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, wird nicht aufgestellt (§ 97 Satz 4 FlurbG). Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

[Maßnahmen]

Sie sind in der **Detailbeschreibung der Maßnahmen** (Ausbauplan; Bestandteil 8) und in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.

oder

Ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, wird nicht aufgestellt (§ 97 Satz 4 FlurbG). Es werden keine Maßnahmen durchgeführt.

3.3 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

3.3.1 Festlegung der Grenze des Zusammenlegungsgebietes gemäß § 56 FlurbG und Untersuchung der Grenze des Neuvermessungsgebietes

3.3.1.1 Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist für das gesamte Verfahrensgebiet eine Neuvermessung durchgeführt worden. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes ist daher untersucht worden, ob die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, die mit der Grenze des Neuvermessungsgebietes vollständig identisch ist, mit dem Katasternachweis übereinstimmt. [ggf. ergänzende Hinweise auf Untersuchung nach landesspezifischen Vorgaben]

oder

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist nur für Teilgebiete eine Neuvermessung durchgeführt worden. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes wurde deshalb die Übereinstimmung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mit dem Katasternachweis nur insoweit untersucht, als sie mit der Grenze des Neuvermessungsgebietes identisch ist. [ggf. ergänzende Hinweise auf Untersuchung nach landesspezifischen Vorgaben] Für die übrigen Teile der Grenze des Flurbereinigungsgebietes erkennen die Beteiligten den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

oder

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist nur für Teilgebiete eine Neuvermessung durchgeführt worden. Da die Grenze des Neuvermessungsgebietes nicht identisch mit der

Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist, ist auf eine Untersuchung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes verzichtet worden. Für die Grenze des Flurbereinigungsgebietes erkennen die Beteiligten den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

oder

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren wird keine Neuvermessung durchgeführt. Auf eine Untersuchung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes wird daher verzichtet. Für die Grenze des Flurbereinigungsgebietes erkennen die Beteiligten den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

- 3.3.1.2 Die Grenze des Neuvermessungsgebietes ist nach den Katastervorschriften untersucht worden. Eventuelle Abmarkungsmängel sind behoben worden. In einem besonderen Termin sind den Beteiligten die Ergebnisse erläutert und die Abmarkungen bekanntgegeben worden. Die Nachweise der Grenzuntersuchung sind bereits zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht und von der Katasterbehörde übernommen worden.

oder

Die Grenze des Neuvermessungsgebietes ist nach den Katastervorschriften untersucht worden. Eventuelle Abmarkungsmängel sind behoben worden. Den Beteiligten werden die Abmarkungen hiermit bekanntgegeben. Die Abmarkungen werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

oder

Da im Zusammenlegungsgebiet keine Neuvermessung erfolgt, sind keine Regelungen zur Grenze des Neuvermessungsgebiets erforderlich.

- 3.3.1.3 Somit gilt die Grenze des Zusammenlegungsgebietes, wie sie in der Zuteilungskarte dargestellt ist, gemäß § 56 Satz 3 FlurbG als festgelegt.

3.3.2 Vermessung und Abmarkung der neuen Flurstücke

- 3.3.2.1 Das Zusammenlegungsgebiet ist neuvermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und die Vermessungsschriften maßgebend.

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind den Beteiligten bekannt. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

oder

Das Zusammenlegungsgebiet ist teilweise neuvermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und die Vermes-

sungsschriften maßgebend. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind den Beteiligten bekanntgegeben worden. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Das übrige Zusammenlegungsgebiet ist außerhalb der Grenze des Neuvermessungsgebietes im Wege der Fortführung vermessen worden. Die zuständige Katasterbehörde hat auf Grundlage der eingereichten Vermessungsschriften das Liegenschaftskataster außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens fortgeführt. Der Flurbereinigungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der Fortführung des Liegenschaftskatasters

oder

Das Zusammenlegungsgebiet ist teilweise neuvermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und die Vermessungsschriften maßgebend. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind den Beteiligten bekanntgegeben worden. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Das übrige Zusammenlegungsgebiet ist außerhalb der Grenze des Neuvermessungsgebietes im Wege der Fortführung vermessen worden. Die dabei entstandenen Grenzen und deren Abmarkung werden hiermit bekanntgegeben und anerkannt.

oder

Das Zusammenlegungsgebiet ist im Wege der Fortführung vermessen worden. Die zuständige Katasterbehörde hat auf Grundlage der eingereichten Vermessungsschriften das Liegenschaftskataster außerhalb des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens fortgeführt. Der Flurbereinigungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der Fortführung des Liegenschaftskatasters

oder

Das Zusammenlegungsgebiet ist im Wege der Fortführung vermessen worden. Die dabei entstandenen Grenzen und deren Abmarkung werden hiermit bekanntgegeben und anerkannt.

oder

Das Zusammenlegungsgebiet ist nicht vermessen worden.

- 3.3.2.2 Es werden Flurstücke unverändert und ohne Neuvermessung für andere als die bisherigen Eigentümer als Abfindung ausgewiesen. Den Beteiligten sind die Grenzen dieser Flurstücke bekannt; diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes entsprechend dem Inhalt des Liegenschaftskatasters rechtsverbindlich.

oder

Alle Flurstücke werden unverändert und ohne Neuvermessung für andere als die bisherigen Eigentümer als Abfindung ausgewiesen. Den Beteiligten sind die Grenzen dieser Flurstücke bekannt; diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes entsprechend dem Inhalt des Liegenschaftskatasters rechtsverbindlich:

oder

Da das Zusammenlegungsgebiet vollständig neuvermessen wurde, werden keine Flurstücke unverändert ausgewiesen.

- 3.3.2.3 Soweit sich bei den unter 3.3.2.2 genannten Flurstücken die Flächengrößen durch eine Neuberechnung geändert haben, befindet sich bei einer Wiedertzuteilung an die bisherigen Eigentümer im Nachweis des Neuen Bestandes_hierauf ein Hinweis.

oder

Da das Zusammenlegungsgebiet vollständig neuvermessen wurde, werden keine Flurstücke unverändert ausgewiesen, deren Flächen Neuberechnet wurden.

- 3.3.3 Das Zusammenlegungsgebiet hat nach dem Verzeichnis der neuen Flurstücke (Bestandteil 12) eine Größe von [Fläche] ha.

3.4 Straßen und Wege

3.4.1 Öffentliche Straßen

- 3.4.1.1 Im Zusammenlegungsgebiet sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder zu widmende Straßen - öffentliche Straßen – vorhanden. Sie sind im Nachweis des Neuen Bestandes (siehe Bestandteil 11) der jeweiligen Ordnungsnummer aufgeführt und/oder aus Anhang 8 ersichtlich.

3.4.1.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4.1.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 3.4.1.4 Die Einmündungen von Wegen sowie Zufahrten und Zugänge zu den Bundes-, Land(es)-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sind im Zusammenlegungsplan festgelegt und in der Zuteilungskarte (Bestandteil 13)dargestellt.

3.4.1.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4.2 Nichtöffentliche Wege

3.4.2.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4.2.2 Die Benutzung der Wege ist, soweit gesetzlich oder in diesem Zusammenlegungsplan nicht etwas anderes bestimmt wird, zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gestattet.

3.4.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4.2.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4.2.5 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.4.2.6 Die Unterhaltung der Wege obliegt vom Zeitpunkt der Übergabe ab dem Wegeeigentümer / den Wegeeigentümern. Zu dieser Regelung hat der / haben die Wegeeigentümer seine/ihre Zustimmung erteilt.

/ Die Unterhaltung der Wege, deren Ausbauzustand im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen. /

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen (z.B. Stützmauern, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Hecken).

Zufahrten und Zugänge zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

3.4.2.7 Die Gemeinde(n) [Gemeindenamen] (ONr(n). [ONr]) ist/ sind berechtigt, die ihr/ ihnen durch die Unterhaltung der Wege und der in ihnen befindlichen Anlagen entstehenden sächlichen Aufwendungen auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke umzulegen, deren Grundstücke über diese Wege bewirtschaftet werden. Verteilungsmaßstab ist die Größe der Grundstücke. Dabei sind

landwirtschaftlich genutzte Flächen zu [Prozent] %,

forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu [Prozent] %,

minderwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu [Prozent] %

anzurechnen. Bauflächen sind nicht heranzuziehen.

Aus öffentlichem Interesse beteiligen(t) sich die Gemeinde(n) an den sächlichen Aufwendungen zu [Prozent] % (§ 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

und/oder

Die Teilnehmergeinschaft [Name] (ONr. [ONr]) ist berechtigt, die ihr durch die Unterhaltung der Wege und der in ihnen befindlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der der Verwaltung, soweit diese nicht durch Einkünfte oder durch Beiträge nach § 42 Abs. 3 FlurbG gedeckt werden, unter Anwendung des § 18 Abs. 1 und 3 FlurbG im

Rahmen ihrer **Satzung** (Bestandteil 12) auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke umzulegen und von diesen einzuziehen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Die Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes, nach denen einzelne Teilnehmer ganz oder teilweise von den Beiträgen zu den Ausführungskosten des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens befreit sind, gelten nicht für die Unterhaltung der Wege.

3.5 Eisenbahninfrastruktur

Im Zusammenlegungsgebiet sind Anlagen der Eisenbahninfrastruktur vorhanden. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der jeweiligen Ordnungsnummer aufgeführt.

Die Anlagen der Eisenbahninfrastruktur zur Verbindung von Straßen, Wegen und Gewässern bleiben unverändert bestehen.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind Anlagen der Eisenbahninfrastruktur vorhanden. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der jeweiligen Ordnungsnummer aufgeführt.

Änderungen an Anlagen der Eisenbahninfrastruktur zur Verbindung von Straßen, Wegen und Gewässern werden durch den **Plan nach § 41 FlurbG** (Bestandteil 8) festgesetzt.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind keine Anlagen der Eisenbahninfrastruktur vorhanden..

3.6 Gewässer

3.6.1 Die in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellten Gewässer sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) unter **der/ den** ONr(n). **[ONr]** aufgeführt.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden.

3.6.2 Verrohrte Gewässerstrecken sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen unbeschadet der wasserrechtlichen Vorschriften oberirdisch so genutzt werden, dass die Anlagen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung gesichert bleibt. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) befindet sich ein Hinweis hierauf.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind keine verrohrten Gewässerstrecken vorhanden.

3.7 Anlagen der Be- und Entwässerung

3.7.1 Die Teilnehmergeinschaft führt zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit Änderungen an vorhandenen Anlagen der Be- und Entwässerung aus, die durch die Neueinteilung des Zusammenlegungsgebietes notwendig werden

oder

Im Zusammenlegungsgebiet wurden keine Veränderung an Anlagen der Be- und Entwässerung ausgeführt.

3.7.2 Von der Teilnehmergeinschaft werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes gemeinschaftlich genutzte Anlagen der Be- und Entwässerung hergestellt.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet werden von der Teilnehmergeinschaft keine gemeinschaftlich genutzten Anlagen der Be- und Entwässerung hergestellt.

3.7.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.7.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.8 Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Im Zusammenlegungsgebiet werden folgende sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen gebaut oder durchgeführt:

[Maßnahmen aufzählen]

oder

Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Es werden keine entsprechenden Anlagen hergestellt und/oder Maßnahmen durchgeführt.

3.9 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.9.1 Im Zusammenlegungsgebiet werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes Anlagen zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (landschaftsgestaltende Anlagen) hergestellt. Die Anlagen sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.

3.9.2 Die im Anhang 1 aufgeführten Anlagen werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes von der Teilnehmergeinschaft hergestellt und **dem/den Teilnehmer(n)** zu Eigentum und zur Unterhaltung zugeteilt. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) ausgewiesen.

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden im Benehmen mit den zuständigen Behörden in Spalte 6 des Anhangs 1 festgesetzt. Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) befindet sich ein Hinweis hierauf.

3.9.3 Im Zusammenlegungsgebiet wird zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für die nachstehenden öffentlichen Anlagen Land nach **den §§ 40 und/oder 54 Abs. 2 FlurbG und/oder aus dem Abfindungsanspruch der ONr(n). [ONr]** mit deren Zustimmung bereitgestellt und **den(m)** im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) aufgeführten **Empfänger(n)** zu Eigentum zugeteilt.

Diese(r) haben / hat den im Nachweis des Neuen Bestandes nach § 40 FlurbG festgesetzten Kapitalbetrag zu zahlen.

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden in Spalte 6 des Anhangs 2 festgesetzt.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet wird zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für öffentliche Anlagen Land nach den §§ 40 oder 54 Absatz 2 FlurbG oder aus dem Abfindungsanspruch einer Ordnungsnummer nicht bereitgestellt.

3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen

3.10.1 Folgende sonstige gemeinschaftliche Anlagen werden nach Maßgabe des Zusammenlegungsplanes hergestellt und ausgewiesen:

[Anlagen aufzählen]

Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) unter den ONrn. **[ONr]** aufgeführt und den Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

Besondere Regelungen zur Nutzung und Unterhaltung werden, soweit sie grundbuchlich gesichert werden, im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11), ansonsten wie im Anhang 3, festgesetzt.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet werden keine sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen hergestellt und ausgewiesen.

3.10.2 Für folgende sonstige öffentlichen Anlagen wird das erforderliche Land nach den §§ 40 und 54 Abs. 2 FlurbG bereitgestellt und den im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) unter den ONrn. **[ONr]** aufgeführten Empfängern mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt:

[Anlagen aufzählen]

Die Empfänger haben die im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nach § 40 FlurbG festgesetzten Kapitalbeträge zu zahlen.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet wird für sonstige öffentliche Anlagen Land nach den §§ 40 oder 54 Abs. 2 FlurbG oder aus dem Abfindungsanspruch einer Ordnungsnummer nicht bereitgestellt.

3.11 Neuordnung des Grundeigentums

3.11.1 Nach § 92 Absatz 2 FlurbG werden die Beteiligten für ihre Grundstücke und Rechte in sinnvoller Anwendung der Vorschriften der §§ 44 bis 50, 52 bis 55, 68 bis 78 sowie 85 FlurbG mit der Einschränkung des § 98 FlurbG abgefunden, dass die in § 45 FlurbG aufgeführten Grundstücke nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer verändert werden dürfen und § 48 Absatz 1 FlurbG nicht anzuwenden ist; dieses gilt, soweit sich nicht aus dem Zweck des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens und den §§ 99 bis 103 FlurbG Abweichungen ergeben.

Die Landabfindungen und ihre Empfänger sowie die Neuordnung der Rechte sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nachgewiesen; erforderliche Geldleistungen sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) nachgewiesen.

3.11.2 Die Abfindungen sind mit den Beteiligten vereinbart und von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden.

oder

Die Abfindungen sind mit den Beteiligten überwiegend vereinbart und von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden. Soweit Vereinbarungen nicht erzielt oder nicht genehmigt worden sind, werden die Abfindungen von Amts wegen bestimmt (§ 99 Absatz 3 FlurbG).

3.11.3 *Wie Nr. 3.11.2 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.4 *Wie Nummer 3.11.3 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.5 *Wie Nummer 3.11.4 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.6 *Wie Nummer 3.11.5 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.7 *Wie Nummer 3.11.6 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.8 *Wie Nummer 3.11.7 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.11.9 *Wie Nummer 3.11.8 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

- 3.11.10 *Wie Nr. 3.11.9 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.11.11 *Wie Nr. 3.11.10 bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*
- 3.12 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse
- 3.12.1 Im Zusammenlegungsgebiet befinden sich folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft:
[Schutzgebiete aufzählen].
Sie sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.
Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.
Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
Die Eintragungen in den Registern über die geschützten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß Anhang 4 geändert.

oder

- Im Zusammenlegungsgebiet befinden sich keine geschützten Teile von Natur und Landschaft.
- 3.12.2 Im Zusammenlegungsgebiet befinden sich **Kulturdenkmäler/ Baudenkmäler/ Denkmalbereiche / und / Bodendenkmäler**. Sie sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt. Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.
Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen gemäß Anhang 7 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

oder

- Im Zusammenlegungsgebiet befinden sich keine **Kulturdenkmäler/ Baudenkmäler/ Denkmalbereiche/ und/ Bodendenkmäler**.
- 3.12.3 Im Zusammenlegungsgebiet sind die in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellten **/ Wasserschutzgebiete /und/ Überschwemmungsgebiete** vorhanden:
[Schutzgebiete aufzählen]
Die sich aus den geltenden Schutzvorschriften ergebenden Beschränkungen der alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke

über. Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet befinden sich keine **Wasserschutzgebiete/ und/ Überschwemmungsgebiete**.

3.12.4 Teile des Zusammenlegungsgebietes liegen im **Gebiet/ des/ der/ Wasser- und Boden-/ verbandes / verbände**. Soweit die Mitgliedschaft an das Grundeigentum anknüpft, geht sie sowie die mit ihr verbundenen Rechte und Lasten auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über. Das Verbandsgebiet ist in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt.

Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Das Zusammenlegungsgebiet liegt in keinem Gebiet eines Wasser- und Bodenverbandes.

3.12.5 Im Zusammenlegungsgebiet sind Schutzbereiche nach dem Schutzbereichgesetz vorhanden.

Die geltenden Beschränkungen gehen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 FlurbG auf die in diesen Gebieten ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 5) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind keine Schutzbereiche nach dem Schutzbereichgesetz vorhanden..

3.12.6 Auf einigen Flurstücken befinden sich Vermessungsmarken der Landesvermessung (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte).

Die Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten dieser Flurstücke haben nach „Benennung der gesetzlichen Grundlage“ diese zu dulden und zu schützen.

Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Flurstücke befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet befinden sich keine Vermessungsmarken der Landesvermessung (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte).

3.12.7 Die Rechtsverhältnisse an den Grenzen und nachbarrechtliche Beschränkungen in der Nutzung der Abfindungsgrundstücke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzend wird folgendes festgesetzt:

1. Ist infolge der Neueinteilung des Zusammenlegungsgebietes der gesetzlich geforderte Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume/ bis zur Abgängigkeit zu dulden. Darüberhinausgehende Verpflichtungen können sich nach Nummer 3.9 ergeben.

2. [weitere Regelungen]

3.13 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen.

3.13.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.13.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.13.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.13.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.14 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen

3.14.1 In das Wasserbuch sind für das Zusammenlegungsgebiet Erlaubnisse/ Bewilligungen/ alte Rechte und Befugnisse/ Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete eingetragen.

Bei den betroffenen Flurstücken findet sich im Nachweis des Alten Bestandes (Bestandteil 5) und im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) ein entsprechender Hinweis.

und/oder

Die betroffenen Flurstücke und die jeweiligen Regelungen sind in dem Anhang 5 aufgeführt.

3.14.2 Fischereirechte

3.14.2.1 Die Fischereirechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Gewässereigentümer über.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden, daher werden keine Regelungen zu Fischereirechten getroffen.

3.14.2.2 Soweit an den Gewässern selbständige Fischereirechte bestehen, gehen diese unberührt auf die neuen Flurstücke über. Bei den betroffenen Flurstücken findet sich im Nachweis des

Alten Bestandes (Bestandteil 5) und im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet werden selbständige Fischereirechte geändert. Bei den betroffenen Flurstücken findet sich im Nachweis des Alten Bestandes (Bestandteil 5) und im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind keine Gewässer und/oder selbständige Fischereirechte vorhanden, daher werden keine Regelungen zu selbständigen Fischereirechten getroffen.

3.14.3 Baulasten

3.14.3.1 Für das Zusammenlegungsgebiet sind keine Baulasten im Baulastenverzeichnis eingetragen.

oder

In dem Baulastenverzeichnis [Verzeichnis] sind für das Zusammenlegungsgebiet Baulasten eingetragen. Bei den betroffenen Flurstücken findet sich im Nachweis des Alten Bestandes (Bestandteil 5) ein entsprechender Hinweis.

und/oder

Die betroffenen Flurstücke und die jeweiligen Regelungen sind in der Anhang 6 aufgeführt.

3.14.3.2 Anstelle der im Verzeichnis nach Nr. 3.14.3.1 bezeichneten alten Flurstücke treten die im Anhang 6 bezeichneten Flurstücke:

oder

Da keine Baulasten im Zusammenlegungsgebiet vorhanden sind, ist keine Regelung zum Übergang auf neue Flurstücke erforderlich.

3.14.3.3 Die im Verzeichnis zu Nr. 3.14.3.1 unter der/den laufenden Nummer(n). [lfd. Nr(n)] aufgeführte/n Baulast/en wird/ werden durch die Neugestaltung des Zusammenlegungsgebietes entbehrlich.

oder

Durch die Neugestaltung des Zusammenlegungsgebietes werden keine Baulasten entbehrlich.

oder

Da keine Baulasten im Zusammenlegungsgebiet vorhanden sind, ist keine Regelung zum Wegfall von Baulasten erforderlich.

3.14.3.4 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

3.14.4 Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Grundstückseigentümer über. Die Ausübung der Jagdrechte sowie die Abgrenzung der gemeinschaftlichen **Jagdbezirke/ Eigenjagdbezirke** und die Gültigkeit der Jagdpachtverträge nach den §§ 7, 8 und 11 BJagdG werden durch das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nicht berührt.

Die Jagdrechte bleiben ihrem Inhalt nach unberührt. Der Zusammenlegungsplan trifft insoweit keine Festsetzungen. Soweit sich im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren eingetretene Grenzänderungen jedoch jagdrechtlich auswirken können, sind die Bestimmungen des Jagdrechtes maßgebend.

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind keine Jagdrechte vorhanden.

3.14.5 Alle im Zusammenlegungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte werden aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Zusammenlegungsplan neu geregelt sind.

In der Ortslage bleiben solche Dienstbarkeiten und Rechte, soweit sie nicht durch den Zusammenlegungsplan neu geregelt worden sind, unberührt.

Die zur Ortslage im Sinne dieser Festsetzung gehörenden Flurstücke sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) gekennzeichnet.

Im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 11) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein Hinweis hierauf.

3.14.6 Die im Zusammenlegungsgebiet vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen sind in der **Zuteilungskarte** (Bestandteil 13) dargestellt, soweit ihre Lage bekannt ist.

Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der neuen Grundstücke unbeschadet sonstiger Vorschriften nur so genutzt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung und Unterhaltung gesichert bleiben.

3.15 **Änderung von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren werden Grenzänderungen nicht vorgenommen.

oder

Die Grenzen zwischen den nachfolgend aufgeführten Gemeinden werden unter Berücksichtigung der Neugestaltung des Zusammenlegungsgebietes geändert.

[Grenzänderung aufzählen]

Die Änderung bezieht sich auch auf die Grenzen

der Kreise [Landkreisnamen],

der Regierungsbezirke [RegBez-Namen],

der Länder [Ländernamen]

soweit sie mit den Grenzen der Gemeinden übereinstimmen. Der Verlauf der neuen Grenzen ist in der Zuteilungskarte (Bestandteil 13) dargestellt.

Die Flächenänderungen für die betroffenen Gebietskörperschaften sind aus der Zuteilungskarte (Bestandteil 13), aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke (Bestandteil 6) und aus dem Verzeichnis der neuen Flurstücke (Bestandteil 12) ersichtlich.

Die beteiligten Gebietskörperschaften / und Länder / haben den Grenzänderungen zugestimmt (Bestandteil 14)

Die rechtzeitige Verständigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden/ und der obersten Landesbehörden / ist erfolgt.

Ein Geldausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften findet nicht statt.

3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeinde-satzungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Absatz 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegatzung und können nach Beendigung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (§ 149 Absatz 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindegatzungsbehörde durch Gemeindegatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Absatz 4 Satz 2 FlurbG):

- | | |
|-------------|---|
| Nr. 3.4.1.5 | Die Zweckbestimmung der Wege |
| Nr. 3.4.2.2 | Das Benutzungsrecht für die Wege |
| Nr. 3.4.2.3 | Die Erweiterung des Benutzungsrechts für die Wege |
| Nr. 3.4.2.4 | Das Wenden auf den Wegen |
| Nr. 3.4.2.5 | Die Sonderregelungen bei der Holzabfuhr |
| Nr. 3.4.2.6 | Die Unterhaltungspflicht für die Wege |
| Nr. 3.4.2.7 | Die Umlage der Unterhaltungsaufwendungen für die Wege |
| Nr. 3.7.3 | Die Duldungspflicht für Anlagen der Be- und Entwässerung |
| Nr. 3.7.4 | Die Unterhaltungspflicht für Anlagen der Be- und Entwässerung |

- Nr. 3.9.2 und 3.9.3 Das Nutzungsrecht sowie die Unterhaltungspflicht der Anlagen für den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Erholung
- Nr. 3.10.1 Das Nutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen
- Nr. 3.12.7 Ergänzende nachbarrechtliche Festsetzungen

Für die im Gebiet der **Gemeinde(n) [Namen] liegenden Flurstücke / Für folgende Flurstücke**
Gemarkung **[Name]** Flur **[Nr]**_Flurstück Nr.**[Nr]**,

[weitere aufzählen]

findet die vorstehende Regelung keine Anwendung; die dort dafür geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

4 Kosten und Beiträge

4.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2 Ausführungskosten

4.2.1 Die zur Ausführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft **[Name]** zur Last (§ 105 FlurbG).

4.2.2 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.2.4 Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** hat die nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Zuschüsse verbleibenden Ausführungskosten zu tragen.

oder

Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** hat die nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Zuschüsse verbleibenden Ausführungskosten zu tragen. Durch schriftliche **Vereinbarung(en)** mit **dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft / dem/der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft haben/hat [Namen des/der Träger]** die verbleibenden Ausführungskosten zur Minimierung der nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu erhebenden Beiträge übernommen.

oder

Die Teilnehmergeinschaft **[Name]** hat die nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Zuschüsse verbleibenden Ausführungskosten zu tragen. Durch schriftliche **Vereinbarung(en)**

mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft / dem/der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft haben/hat [Namen des/der Träger] einen Anteil der verbleibenden Ausführungskosten zur Minimierung der nach § 19 Absatz 1 FlurbG zu erhebenden Beiträge übernommen.

4.3 Beiträge

4.3.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.2 In Teilen des Zusammenlegungsgebietes sind durch besondere Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich. Diese Gebiete sind in der Zuteilungskarte (Bestandteil 13) dargestellt. Nach § 19 Absatz 2 FlurbG werden die Beiträge der in diesen Teilen abgefundenen Teilnehmer entsprechend den Mehrkosten erhöht. Die Erhöhung des Beitrages wurde nach den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

[Grundsätze einfügen]

oder

Im Zusammenlegungsgebiet sind keine Teilgebiete mit außergewöhnlich hohen Aufwendungen vorhanden. Eine Beitragserhöhung nach § 19 Absatz. 2 FlurbG ist daher nicht erforderlich.

4.3.3 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

4.3.4 Zum Ausgleich von Vorteilen nach § 106 FlurbG wird den Eigentümern von Grundstücken, die nicht zum Zusammenlegungsgebiet gehören, aber von dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren wesentliche Vorteile haben, ein den Vorteilen entsprechender Beitrag zu den Ausführungskosten auferlegt. Die Heranziehung zu den Kosten wird nach den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

[Grundsätze einfügen]

oder

Es werden keine Eigentümer von Grundstücken, die nicht zum Zusammenlegungsgebiet gehören, zu Beiträgen herangezogen.

4.3.5 Sofern für die Teilnehmer eine Beitragspflicht besteht, wird der Beitrag des einzelnen Teilnehmers im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 11) festgesetzt. Die Beitragspflicht ruht nach § 20 FlurbG als öffentliche Last auf den Grundstücken im Zusammenlegungsgebiet. Etwaige erhobene Vorschüsse werden auf den festgesetzten Beitrag angerechnet.

oder

Sofern für die Teilnehmer eine Beitragspflicht besteht, wird der Beitrag des einzelnen Teilnehmers in einem gesonderten Bescheid der Teilnehmergeinschaft festgesetzt. Die Beitragspflicht ruht nach § 20 FlurbG als öffentliche Last auf den Grundstücken im Zusammenlegungsgebiet. Etwaige erhobene Vorschüsse werden auf den festgesetzten Beitrag angerechnet.

5 Schlussbestimmungen

5.1 *Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.*

5.2 Nach Abschluss des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erhält/erhalten die Gemeinde(n) [Namen] nach § 150 FlurbG zur Aufbewahrung:

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte (Bestandteil 13),
- eine Kopie des Verzeichnisses der neuen Flurstücke (Bestandteil 12),
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Zusammenlegungsplanes einschließlich einer Darstellung der Maßnahmen nach Nr. 3.2 (Bestandteil 1),
- eine Kopie der Schlussfeststellung

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

Anhang 1: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinschaftliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 2: Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als öffentliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 3: sonstige gemeinschaftliche Anlagen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 4: geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 5: Regelungen zum Wasserbuch

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 6: Baulasten

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 7: Kulturdenkmale

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Anhang 8: öffentliche Straßen

Wie bei Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG.

Muster des textlichen Teils für Verfahren nach § 103a FlurbG

Bestandteile

1. Textlicher Teil
2. Nachweis des Alten Bestandes
3. Nachweis des Neuen Bestandes
4. Nachweis der Nebenbeteiligten
5. Verzeichnis der alten Flurstücke
6. Verzeichnis der neuen Flurstücke
7. Tauschkarten
 - 7.1. Tauschkarte des Alten Bestandes
 - 7.2. Tauschkarte des Neuen Bestandes
8. Vollmachten, Anmeldung von Rechten, Vereinbarungen
9. **[weitere Bestandteile aufführen]**

Inhaltsverzeichnis textlicher Teil

- 1 Gesetzliche Voraussetzungen, Anordnungsbeschluss
- 2 Tauschgrundstücke
- 3 Tauschpartner, sonstige Rechtsinhaber
- 4 Ergebnis des freiwilligen Landtausches, Wahrung der Rechte
- 5 Instandsetzung der Tauschgrundstücke und landschaftspflegerische Maßnahmen
- 6 Kosten
- 7 Schlussbestimmungen
- 8 Genehmigung

1 Gesetzliche Voraussetzungen, Anordnungsbeschluss

1.1 Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) /, das Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)/ und das /Ausführungsgesetz des Landes/ sind die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung des freiwilligen Landtausches.

1.2 Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Absatz 1 FlurbG).

oder

Der freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Absatz 2 FlurbG).

oder

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Absatz 1 FlurbG) und dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Absatz 2 FlurbG).

oder

Der freiwillige Landtausch dient der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und/ oder er Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum (§ 53 Abs. 1 LwAnpG)

1.3 An dem freiwilligen Landtausch sind folgende Tauschpartner beteiligt:

[Name, Vorname] ([Ordnungsnummer])

1.4 Der / Die /Das [Behördenname] als Flurbereinigungsbehörde hat den freiwilligen Landtausch nach § 103c Absatz 2 durch Beschluss vom [Datum] angeordnet.

2 Tauschgrundstücke

2.1 Die dem freiwilligen Landtausch unterliegenden Grundstücke sind aus Verzeichnis der alten Flurstücke (Bestandteil 5) ersichtlich. Hiernach hat das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von [Fläche] ha.

2.2 Für den kartographischen Nachweis der alten Flurstücke dient die Tauschkarte des Alten Bestandes (Bestandteil 7), deren Grundlage die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sind.

3 Tauschpartner, sonstige Rechtsinhaber

3.1 Tauschpartner sind die Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke. Sie sind im Nachweis des Alten Bestandes (Bestandteil 2) aufgeführt. Sonstige Rechtsinhaber als Nebenbeteiligte sind aus dem Nachweis der Nebenbeteiligten (Bestandteil 4) ersichtlich.

3.2 Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 FlurbG ist nicht erfolgt. Die Tauschpartner versichern, dass Rechte an den Tauschgrundstücken, die nicht aus dem Grundbuch oder anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, nicht bestehen. Sollten entgegen dieser Versicherung Rechte bestehen, die nicht in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, so bleiben diese in dem bisherigen Umfang bestehen. Eine Regelung durch den Tauschplan erfolgt nicht.

oder

Rechtsinhaber, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden. Solche Rechte sind nicht angemeldet worden. (Bestandteil 8)

oder

Rechtsinhaber, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden. Solche Rechte sind angemeldet worden (Bestandteil 8).

4 Ergebnis des freiwilligen Landtausches, Wahrung der Rechte

4.1 Das Ergebnis des freiwilligen Landtausches ist in dem **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 3), der **Tauschkarte des Neuen Bestandes** (Bestandteil 7) sowie in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

4.2 In diesem Verfahren werden nur ganze Grundstücke getauscht. Die Grenzen der neuen Flurstücke, die in der **Tauschkarte des Neuen Bestandes** (Bestandteil 7) dargestellt sind, sind den Tauschpartnern bekannt. Sie erkennen für diese Grenzen den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

oder

In diesem Verfahren werden nur ganze Grundstücke getauscht. Die Grenzen der neuen Flurstücke, die in der **Tauschkarte des Neuen Bestandes** (Bestandteil 7) dargestellt sind, sind den Tauschpartnern bekannt. Sie erkennen für diese Grenzen den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

Einzelne Flurstücke, die zu einem örtlich und wirtschaftlich einheitlichen Grundstück gehören, werden verschmolzen.

oder

In diesem Verfahren werden nur ganze Grundstücke getauscht. Die Grenzen der neuen Flurstücke, die in der **Tauschkarte des Neuen Bestandes** (Bestandteil 7) dargestellt sind, sind den Tauschpartnern bekannt. Sie erkennen für diese Grenzen den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

Soweit zur Vorbereitung dieses Tauschplanes Fortführungsvermessungen notwendig waren, sind diese bereits durchgeführt und in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

oder

In diesem Verfahren werden nur ganze Grundstücke getauscht. Die Grenzen der neuen Flurstücke, die in der **Tauschkarte des Neuen Bestandes** (Bestandteil 7) dargestellt sind, sind den Tauschpartnern bekannt. Sie erkennen für diese Grenzen den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

Soweit zur Vorbereitung dieses Tauschplanes Fortführungsvermessungen notwendig waren, sind diese bereits durchgeführt und in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Einzelne Flurstücke, die zu einem örtlich und wirtschaftlich einheitlichen Grundstück gehören, werden verschmolzen.

4.3 Privatrechtliche Belastungen und Beschränkungen

4.3.1 Alle Belastungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen nach § 68 FlurbG, wie im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 2) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 3) der hiervon betroffenen Tauschpartner angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über. Die Belastungen sind aus den **Tauschkarten** (Bestandteil 7) ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

oder

Soweit es der Zweck des freiwilligen Landtausches erfordert, werden die Belastungen im Einvernehmen mit den betroffenen Rechtsinhabern aufgehoben. Im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 2) der hiervon betroffenen Tauschpartner sind die Belastungen, die aufgehoben werden, angegeben. Die übrigen Belastungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen nach § 68 FlurbG, wie im **Nachweis des Alten Bestandes** (Bestandteil 2) und im **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 3) der hiervon betroffenen Tauschpartner angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über. Die Belastungen sind aus den **Tauschkarten** (Bestandteil 7) ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

4.3.2 Rechte, die neu im Grundbuch einzutragen wären, werden durch den Tauschplan nicht begründet.

oder

Im Grundbuch werden im Einvernehmen mit den betroffenen Rechtsinhabern neue Belastungen eingetragen. Die Eintragungen sind für die Tauschpartner aus dem **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 3) und für die Nebenbeteiligten aus dem **Nachweis der Nebenbeteiligten** (Bestandteil 4) ersichtlich. Die Rechte der übrigen Gläubiger bleiben gewahrt. Die Belastungen sind aus den **Tauschkarten** (Bestandteil 7) ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

4.3.3 Die im Tauschgebiet vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Leitungen sind in den Tauschkarten dargestellt, soweit ihre Lage bekannt ist. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der neuen Grundstücke unbeschadet sonstiger Vorschriften nur so genutzt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung und Unterhaltung gesichert bleiben.

oder

Die Tauschpartner versichern, dass im Tauschgebiet keine oberirdischen oder unterirdischen Leitungen vorhanden sind.

4.4 Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen oder gemeinschaftlichem Interesse

4.4.1 Die im Tauschgebiet vorhandenen Schutzgebiete und/oder Naturdenkmäler sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und in den **Tauschkarten** (Bestandteil 7) dargestellt. Im

Nachweis des Alten Bestandes (Bestandteil 2) und im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 3) befindet sich hierauf ein Hinweis. Die in diesen Gebieten bzw. für diese Anlagen geltenden Beschränkungen gehen auf die hier ausgewiesenen Grundstücke über:

[Aufzählung Schutzgebiete]

oder

Im Tauschgebiet gibt es keine Schutzgebiete oder andere geregelte Gebiete.

4.4.2 Die Rechtsverhältnisse an den Grenzen und die nachbarrechtlichen Beschränkungen in der Nutzung der getauschten Grundstücke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.4.3 Auf Flurstücken befinden sich Vermessungsmarken der Landesvermessung (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte). Die Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke haben nach [Benennung der gesetzlichen Grundlage], diese zu dulden und zu schützen. Im Nachweis des Alten Bestandes (Bestandteil 2) und im Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 3) der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

oder

Im Tauschgebiet befinden sich keine Vermessungsmarken der Landesvermessung (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte).

4.5 In dem Baulastenverzeichnis sind für das Tauschgebiet keine Baulasten eingetragen.

oder

Alle im Tauschgebiet befindlichen Baulasten werden durch die Neugestaltung des Tauschgebietes entbehrlich: sie sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

[Baulasten aufführen]

Die Regelungen zu den Baulasten sind dem Nachweis des Neuen Bestandes (Bestandteil 3) und dem Nachweis der Nebenbeteiligten (Bestandteil 4) zu entnehmen.

oder

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Baulasten werden durch die Neugestaltung des Tauschgebietes entbehrlich:

[Baulasten aufführen]

Im Baulastenverzeichnis sind für das Tauschgebiet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Baulasten eingetragen. Anstelle der dort dargestellten alten Flurstücksbezeichnungen treten die in der Tabelle aufgeführten neuen Flurstücksbezeichnungen:

[Baulasten aufführen]

Die Regelungen zu den Baulasten sind dem **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 3) und dem **Nachweis der Nebenbeteiligten** (Bestandteil 4) zu entnehmen.

Die Empfänger der Tauschgrundstücke haben die auf diesen ruhenden Baulasten jeweils gegen sich gelten zu lassen.

oder

Alle Baulasten bleiben durch die Neugestaltung des Tauschgebietes bestehen.

Im Baulastenverzeichnis sind für das Tauschgebiet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Baulasten eingetragen. Anstelle der dort dargestellten alten Flurstücksbezeichnungen treten die in der Tabelle aufgeführten neuen.

[Baulasten aufführen]

Die Regelungen zu den Baulasten sind dem **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 3) und dem **Nachweis der Nebenbeteiligten** (Bestandteil 4) zu entnehmen.

Die Empfänger der Tauschgrundstücke haben die auf diesen ruhenden Baulasten jeweils gegen sich gelten zu lassen.

4.6 Wasser-, Fischerei- und Jagdrechte

4.6.1 In das Wasserbuch sind für das Tauschgebiet die in dem folgenden Verzeichnis aufgeführten Rechte eingetragen. Die Regelung dieser Rechte ist in diesem Verzeichnis festgelegt.

[Rechte Wasserbuch]

oder

In das Wasserbuch sind für das Tauschgebiet keine Rechte eingetragen.

4.6.2 Die Fischereirechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Gewässereigentümer über. Soweit an den Gewässern selbständige Fischereirechte bestehen, bleiben diese unberührt.

oder

Im Tauschgebiet gibt es keine Fischereirechte.

4.6.3 Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Grundstückseigentümer über. Die Abgrenzung der Jagdbezirke und die Gültigkeit der Jagdpachtverträge nach den §§ 7, 8 und 11 BJJG werden durch diesen Tauschplan nicht verändert. Die durch die Neugestaltung des Tauschgebietes notwendig werdenden Änderungen der Jagdbezirke und der Jagdpachtverträge bleiben der nach den Jagdgesetzen zuständigen Behörde vorbehalten.

oder

Im Tauschgebiet gibt es keine Jagdrechte.

4.7 Die Einverständniserklärungen der im **Nachweis der Nebenbeteiligten** (Bestandteil 4) aufgeführten sonstigen Rechtsinhaber zu den ihre Rechte betreffenden Regelungen dieses Tauschplanes sind herbeigeführt worden.

4.8 Erforderliche Zustimmungen Dritter sowie gerichtliche und behördliche Genehmigungen gemäß § 103 f Absatz 5 FlurbG sind eingeholt worden.

4.9 Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Tauschpartner. Mit diesem Tag gehen auch die öffentlichen Lasten und Abgaben sowie Nutzung auf die neuen Eigentümer über.

Zwischen den Tauschpartnern sind folgende Abweichungen für den Nutzungsübergang vereinbart worden:

[Abweichungen eintragen]

oder

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Tauschpartner. Mit diesem Tag gehen auch die öffentlichen Lasten und Abgaben sowie Nutzung auf die neuen Eigentümer über.

4.10 Die Tauschpartner leisten oder empfangen die aus dem **Nachweis des Neuen Bestandes** (Bestandteil 3) ersichtlichen Geldausgleiche.

4.11 Sonstige zwischen den Tauschpartnern getroffene Regelungen:

[Regelungen eintragen]

oder

Zwischen den Tauschpartnern sind keine weiteren Regelungen getroffen worden.

4.12 Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

5 Instandsetzung der Tauschgrundstücke und landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Es werden keine Maßnahmen zur Instandsetzung der Tauschgrundstücke durchgeführt.

oder

Es werden folgende Maßnahmen zur Instandsetzung der Tauschgrundstücke durchgeführt:

[Maßnahmen]

5.2 Es werden keine landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt.

oder

Es werden folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt:

[Maßnahmen]

- 5.3 Die von der Flurbereinigungsbehörde genehmigten Maßnahmen werden von den Tauschpartnern durchgeführt. Die erforderlichen **Genehmigungen / Verleihungen / Erlaubnisse / Bewilligungen / Zustimmungen Dritter** liegen vor.

oder

Die von der Flurbereinigungsbehörde genehmigten Maßnahmen werden von den Tauschpartnern durchgeführt.

oder

Es wurden keine derartigen Maßnahmen durch die Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

- 5.4 Die geschaffenen Anlagen werden vom Eigentümer unterhalten, soweit die Unterhaltung nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Regelungen in diesem Tauschplan Dritten obliegt.

oder

Es wurden keine Anlagen geschaffen, deren Unterhaltung zu regeln ist.

6 Kosten

- 6.1 Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land **[Land]** (§ 104 FlurbG).

oder

Die Kosten diese Verfahrens trägt nach § 62 LwAnpG das Land **[Land]**.

- 6.2 Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen (§ 103g FlurbG) tragen die Tauschpartner wie folgt:

- 6.2.1 Aufwendungen für den Grundstückstausch

[Aufwendungen]

oder

Es sind keine Aufwendungen für den Grundstückstausch angefallen.

- 6.2.2 Aufwendungen für die Vergütung von Helfern

[Vergütung]

oder

Es sind keine Aufwendungen für die Vergütung von Helfern angefallen.

6.2.3 Aufwendungen für die Maßnahmen zur Instandsetzung der Tauschgrundstücke

[Aufwendungen]

oder

Es sind keine Aufwendungen für die Maßnahmen zur Instandsetzung der Tauschgrundstücke angefallen.

6.2.4 Aufwendungen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen

[Aufwendungen]

oder

Es sind keine Aufwendungen für landschaftspflegerischen Maßnahmen angefallen.

6.3 Die Tauschpartner erhalten im Rahmen der jeweils gültigen Finanzierungsrichtlinien Zuschüsse zu den Ausführungskosten.

oder

Die Tauschpartner erhalten keine Zuschüsse zu den Ausführungskosten.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes werden Unterlagen für die Berichtigung der folgenden öffentlichen Bücher und Register an die zuständigen Behörden abgegeben:

[Aufzählung Register]

7.2 Das Verfahren ist beendet, sobald die öffentlichen Bücher berichtigt sind (§ 103 h FlurbG).

7.3 Nach Abschluss des freiwilligen Landtausches erhält/erhalten die Gemeinde(n) [Namen] nach § 150 FlurbG eine Ausfertigung dieses textlichen Teils des Tauschplanes sowie der Tauschkarten zur Aufbewahrung.

8 Genehmigung

Der Tauschplan ist mit den Tauschpartnern in einem Anhörungstermin am [Datum] in [Ort] erörtert worden. Der Verhandlungsleitung [Vorname, Name, Dienstgrad] hat sich Gewissheit über die Person der Tauschpartner verschafft.

Der Tauschplan ist den Tauschpartnern vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.